

# Stenographisches Protokoll

## 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Feber 1959

#### Tagesordnung

1. Wasserrechtsnovelle 1959
2. Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
3. Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
4. Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953
5. Wiederinkraftsetzung des Preistreibereigesetzes
6. Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes
7. Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz
8. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

#### Inhalt

##### Personalien

- Krankmeldungen (S. 3923)  
Entschuldigungen (S. 3923)

##### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Pittermann (S. 3923)

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 3923)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 318 bis 324 (S. 3923)

##### Regierungsvorlagen

- 611: Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 3923)
- 619: Übernahme der Bundeshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3923)
- 620: Neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955 — Zollausschuß (S. 3923)
- 621: Abänderung des Auslandsanleihengesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3923)
- 622: Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3923)

#### Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 3954)

#### Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (594 d. B.): Wasserrechtsnovelle 1959 (618 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Hartmann (S. 3924)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 3928), Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 3930), Lackner (S. 3933) und Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 3935)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3936)

#### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 (615 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 3937)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (599 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 (616 d. B.)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (600 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953 (617 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 3939)

Redner: Ernst Fischer (S. 3940), Ing. Kortschak (S. 3941), Dr. Zechmann (S. 3942) und Dr. Hofeneder (S. 3944)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3945)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (608 d. B.): Wiederinkraftsetzung des Preistreibereigesetzes (613 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 3945)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 3946), Honner (S. 3948) und Dr. Hofeneder (S. 3950)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3952)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (609 d. B.): Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes (612 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 3953)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3953)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (607 d. B.): Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz (614 d. B.)

Berichterstatter: Strasser (S. 3954)

Genehmigung (S. 3954)

**Eingebracht wurden****Anträge der Abgeordneten**

Lola Solar, Grete Rehor, Dr. Ing. Johanna Bayer, Wunder, Mittendorfer und Genossen, betreffend Schaffung eines Krebsbekämpfungsgesetzes (83/A)

Steiner, Benya, Rosenberger und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (84/A)

**Anfragen der Abgeordneten**

Dr. Maleta, Olah, Dr. Gredler, Koplenig und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Stand der Verhandlungen über Südtirol (368/J)

Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Glaser und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Überleitung des Regierungsrates Richard Größl, Innsbruck, nach §§ 83 Abs. 2 und 33 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54 (369/J)

Ing. Kortschak, Leopold Fischer, Sebinger, Ferdinand Mayer und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den österreichischen Weinabsatz (370/J)

Holoubek, Preußler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Zinsenzuschüsse für Kredite an die Landwirtschaft (371/J)

Probst, Mark, Horn und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Pressepolemiken gegen den Polizeipräsidenten von Wien (372/J)

Eibegger, Aigner, Brauneis und Genossen an den Vizekanzler, betreffend den Bericht der Bundesregierung über die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte (373/J)

Marianne Pollak, Czernetz und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Vereinfachung von Grenzformalitäten (374/J)

Czernetz, Mark und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Europäische Gemeindekonferenz (375/J)

Mark, Strasser und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Berufsausbildung der Flüchtlinge und der überschüssigen Bevölkerung in Europa (376/J)

Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Ausschließung der wegen schwerer Blutdelikte verurteilten Verbrecher von einer vorzeitigen Entlassung (377/J)

Dr. Zechmann, Stendebach und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bau der Jauntalbahn (378/J)

Dr. Zechmann, Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bau der dritten Stufe der Draukraftwerke (Edlingkraftwerk) (379/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Aufhebung einiger verfassungswidriger und unsozialer Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und der Bundesbahn-Besoldungsordnung (380/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Gredler und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Lage in Südtirol (381/J)

Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen bei Geldtransporten (382/J)

Dr. Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die endliche Verabschiedung des Mühlengesetzes (383/J)

**Anfragenbeantwortungen****Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (318/A. B. zu 362/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen (319/A. B. zu 363/J)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwer und Genossen (320/A. B. zu 364/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (321/A. B. zu 320/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (322/A. B. zu 347/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Böhm und Genossen (323/A. B. zu 350/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (324/A. B. zu 354/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,  
Zweiter Präsident Böhm.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 79. Sitzung vom 4. Feber 1959 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Dr. Nemez, Nimmervoll, Dr. Rupert Roth, Dipl.-Ing. Strobl, Walla, Dr. Leopold Weismann, Maria Kren, Hillegeist, Rosa Rück und Appel.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Mädl und Wührer. Für die heutige Sitzung ist auch der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann, der verreist ist, entschuldigt.

Seit der letzten Sitzung sind sieben Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Hetzenauer: Hohes Haus! Der Herr Bundeskanzler hat mit Schreiben vom 4. Feber 1959 folgendes mitgeteilt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 4. Februar 1959, Zl. 1214/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Präsident:** Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung des weiteren Einlaufes.

Schriftführer Dr. Hetzenauer:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 14. Februar 1959, Zl. 1647/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Ver-

hinderung des Bundesministers für Finanzen Prof. Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Präsident:** Auch diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Ich bitte um die Verlesung des weiteren Einlaufes.

Schriftführer Dr. Hetzenauer: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz zur Durchführung des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges (611 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Übernahme der Bundeshaftung für einen der AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) von österreichischen Banken zu gewährenden Kredit (619 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 neuerlich ergänzt wird (620 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Auslandsanleihengesetz abgeändert wird (621 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (622 der Beilagen).

*Es werden zugewiesen:*

611 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

619 und 621 dem Finanz- und Budgetausschuß;

620 dem Zollausschuß;

622 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 2, 3 und 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die Berichte des Handelsausschusses über die Einsprüche des Bundesrates gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird,

Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, und

Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird.

Falls gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird, werden zuerst die Berichtstatter ihre Berichte geben, sodann wird über alle drei Punkte die Debatte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über diese drei Punkte wird daher unter einem abgeführt.

**1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1959) (618 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Wasserrechtsnovelle 1959.

Berichtstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Hartmann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtstatter Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Es obliegt mir die Aufgabe, den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Wasserrechtsnovelle 1959 zu erstatten.

Da es sich um eine sehr wichtige Vorlage handelt und Wasser zu den kostbarsten Schätzen und lebenswichtigsten Gütern zählt, sei es mir erlaubt, einige grundsätzliche Feststellungen vorzuschicken.

Wasser ist die wichtigste Voraussetzung für jedes menschliche, tierische und pflanzliche Leben, für die Erhaltung von Gesundheit und Kultur, für die Fruchtbarkeit des Bodens und für jede wirtschaftliche Produktion. Die rechtliche Ordnung der menschlichen Einwirkungen auf den Wasserhaushalt der Natur, das heißt auf die ober- und unterirdischen Gewässer, obliegt der Wasserrechtsgesetzgebung.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Technik, Wirtschaft und im Lebensstandard überhaupt hat zu einer sprunghaften Steigerung des Wasserbedarfes geführt; andererseits hat der gesteigerte Wasserverbrauch zwangsläufig vermehrte und konzentrierte Abwasseranfall zur Folge. Die zunehmende Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie andere Eingriffe in den Wasserhaushalt verringern aber immer mehr die für Trink- und Nutzwasserversorgung zur Verfügung stehenden Wassermengen. Auch haben der Ausbau der Wasserkraft, die landwirtschaftliche Bewässerung, das Bedürfnis

nach Hochwasserschutz eine gewaltige Steigerung erfahren und zwingen wie die Sicherung der Wasserversorgung zu vermehrter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge, zu gegenseitiger Anpassung der verschiedenen Wassernutzungen und zur Entscheidung widerstreitender Ansprüche.

Obwohl Österreich ein wasserreiches Land ist, muß dennoch mit zunehmender Sorge ein immer bedrohlicher werdender Wassermangel festgestellt werden, der mit der erwähnten Verbrauchssteigerung zusammenfällt. So muß man zum Beispiel in Wien heute mit einem Wasserverbrauch von 350 Liter pro Kopf und Tag rechnen, während unsere Großväter noch mit 15 Liter pro Kopf und Tag ausgekommen sind. In anderen Städten Europas und Amerikas liegen die Werte noch bedeutend höher und erreichen zum Teil schon einen Wasserverbrauch von 650 Liter pro Kopf und Tag.

Die Industrie benötigt beispielsweise für die Erzeugung einer Tonne Papier 150.000 Liter und zur Erzeugung einer Tonne Stahl 50.000 bis 220.000 Liter Wasser, je nachdem, ob es sich um eine trockene oder nasse Hütte handelt; die industrielle Produktion insgesamt und dementsprechend auch ihr Wasserbedarf sind seit 1937 um das Zweieinhalbfache gestiegen.

Die Schwierigkeiten bei der Deckung des außerordentlich stark steigenden Wasserbedarfes in Wien, Graz und Salzburg haben zur Bildung von Studienkommissionen Anlaß gegeben, die umfassende Erhebungen mit Erfolg durchführen.

Die Landwirtschaft, deren Wasserverbrauch ebenfalls zunimmt, hat das größte Interesse vor allem am Schutz des Grundwassers, an der Reinhaltung der Gewässer und an der Intensivierung einer großräumigeren wasserwirtschaftlichen Planung wie überhaupt an einem geordneten Wasserhaushalt. Die Reinhaltung der Gewässer und die immer schwieriger werdende Regelung der Abwasserfrage ist für die gesamte Bevölkerung von größter Bedeutung und nicht zuletzt für die Fischerei eine lebenswichtige Voraussetzung.

Dieser Entwicklung soll nun das Wasserrechtsgesetz auf Grund in- und ausländischer Erfahrungen durch den Ausbau geltender und die Einfügung ergänzender Bestimmungen angepaßt werden und dadurch die Sicherung einer zeitgemäßen Ordnung in der Wasserwirtschaft erleichtern.

Im wesentlichen handelt es sich bei der Vorlage um neue Bestimmungen und Abschnitte über die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der Sorge für das Grundwasser

und die Trinkwasserversorgung, über die allgemeine Wasserwirtschaft und die Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Zusammenhänge, über die Neugestaltung der Wassergenossenschaften und Wasserverbände und über die erforderliche Gewässeraufsicht; die Zuständigkeit wird wieder stärker in die unteren Instanzen verlegt.

Es handelt sich dabei nicht um ein neues Wasserrechtsgesetz, sondern um die Ausgestaltung des geltenden Rechtes. Der äußere Umfang der Novelle erscheint deshalb größer, weil wiederholt schon geltende Bestimmungen wiedergegeben werden müssen, um den Zusammenhang verständlich zu machen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Novelle wird das gesamte Wasserrechtsgesetz wiederverlautbart werden, was als außerordentlich zweckmäßig zu bezeichnen ist.

Der gegenständliche Entwurf hatte eine langjährige Vorbereitung zur Voraussetzung. Es wurden mehrere Vorentwürfe ausgearbeitet, und es haben umfassende Fühlungen mit allen in Betracht kommenden Behördenstellen, Kammern, Hochschulen und Interessenorganisationen stattgefunden. Die verschiedenen Stellungnahmen konnten weitestgehend berücksichtigt werden. Wieweit die Regierungsvorlage hiebei bemüht war, auch die individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen, zeigt beispielsweise die Bestimmung des § 61 Abs. 4 — die sinngemäß auch für Wasserverbände gilt —, daß durch die Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes an sich weder an bestehenden Wasserberechtigungen noch an den Eigentumsverhältnissen der Wasseranlagen eine Änderung eintritt.

Doch bringt es das Naturelement Wasser mit sich, daß die rechtlichen Bestimmungen erst mit Leben erfüllt werden, wenn die Bevölkerung über die Bedeutung und die Zusammenhänge der Wasserwirtschaft aufgeklärt und ihr Verständnis dafür geweckt wird, daß unsere Gewässer einen Schatz darstellen, der gerade durch Zivilisation, Lebensstandard und die neueste technische Entwicklung mancherlei Gefahren ausgesetzt ist, wenn er nicht verantwortungsbewußt genutzt und pfleglich bewahrt wird. Auch in Familie, Schule und Betrieb sollte der Sinn für saubere Gewässer und die Freude daran angeregt werden.

Daß die Bestimmungen über die Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers erst dann voll zum Tragen kommen, wenn auch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, müßte in das lebendige Bewußtsein der Allgemeinheit eintreten. Geld kostet die Forschung, die Gewässerunter-

suchung, vor allem aber der Bau von Klär- und Reinigungsanlagen; Reinhaltungsmaßnahmen erfordern oft hohe Investitionen. Wenn nun auch die Kosten der einwandfreien Beseitigung der Abwässer eines Betriebes ebenso zu den Produktionskosten gehören wie die Beschaffung von Maschinen und des für die Produktion erforderlichen Wassers und daher vom abwassererzeugenden Betrieb zu tragen sind, ist es doch unerlässlich, daß auch die öffentliche Hand durch zweckdienliche Maßnahmen, sei es in Form von Darlehensgewährung oder von Zinsenzuschüssen, sei es durch Steuer- oder Abschreibungs- erleichterungen, die Nachholung öffentlicher und privater Versäumnisse ermöglichen und beschleunigen hilft. Die Sanierung der Gewässer kommt wieder der Allgemeinheit zugute, insbesondere auch durch eine Erleichterung auf dem Gebiete der Wasserversorgung. Eine entsprechend ausgerüstete und geschulte Gewässeraufsicht wird freilich auch dort, wo für Sanierungszwecke noch wenig Mittel vorhanden sind, viel Unheil verhüten und empfindlichen Schäden vorbeugen.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen erlaube ich mir, über die Arbeiten des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft im einzelnen zu berichten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 1959 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dipl.-Ing. Hartmann, Ing. Kortschak und Sebingner und von der SPÖ die Abgeordneten Lackner, Schneeberger, Voithofer und Zingler angehörten. Die Freiheitliche Partei nahm an den Beratungen des Unterausschusses und des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in zwei Sitzungen, die am 22. Jänner und am 2. Feber 1959 stattfanden, eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 4. Feber 1959 vom Berichterstatter ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Zu den wichtigsten vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 7: Im § 17 Abs. 1 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Abgeordneten Griebner und Schneeberger es für zweckmäßig erachtet, die Worte „ist jene vorzuziehen“ durch die Worte „gehört jener der Vorzug“ zu ersetzen, um bei der bisher geltenden Fassung zu bleiben.

Zu Artikel I Z. 16: Der Ausschuß hat im § 34 Abs. 3 nach dem Wort „Landeshauptmannes“ zur Verdeutlichung die Worte „vom Amt der Landesregierung“ eingefügt.

Zu Artikel I Z. 22: Auf Antrag der Abgeordneten Sebinger und Lackner wurde § 46 a Abs. 8 neu gefaßt, um klarzustellen, daß es bei allen normalen Instandhaltungsmaßnahmen bei den Grundsätzen des Absatzes 1 bleibt, daß aber für besondere Instandhaltungsmaßnahmen, die selbst schon wieder eine Einwirkung auf Gewässer darstellen, die entsprechende Bewilligung der Wasserrechtsbehörde einzuholen ist. Dadurch soll eine rechtzeitige Regelung der Räumung oder Spülung — zum Beispiel durch eine Spülordnung — und ihrer Auswirkungen auf Dritte ermöglicht werden.

Im § 46 e Abs. 1 hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Sebinger und Voithofer die Verordnungsermächtigung im Sinne eines Gutachtens des Konsulenten Sektionschef außer Dienst Dr. Egon Loebenstein präziser gefaßt.

Im § 46 h Abs. 4 wählte der Ausschuß für den Beginn des zweiten Satzes eine deutlichere Formulierung, indem er die Worte „Unter diesem Gesichtspunkt“ durch das Wort „Hierüber“ ersetzte.

Zu Artikel I Z. 28: Zu § 63 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Wunsch geäußert, daß die Bildung von Zwangsgenossenschaften und Zwangsverbänden nur erfolgen soll, wenn die anderen Möglichkeiten erschöpft sind und es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Gegen die Formulierung im § 70 Abs. 4 der Regierungsvorlage sind verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, weil hier unter Umständen der Hoheitsakt der mittelbaren Bundesverwaltung von der Zustimmung eines Organs der Landesverwaltung beziehungsweise von Organen der Wirtschaftsverwaltung abhängig wäre. Um dies zu vermeiden, hat der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Vollmann und Zingler Absatz 4 neu gefaßt.

Gegen die im § 75 vorgesehene Bildung von Zwangsverbänden durch Verordnung wurden Bedenken dahin gehend geltend gemacht, daß dadurch Interessen und Rechte der Gemeinden beeinträchtigt werden könnten. Nun ist der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft sich darüber im klaren, daß im allgemeinen mit Rücksicht auf die Großräumigkeit eines Wasserverbandes die Mitgliedschaft zunächst nur nach generellen sachlichen Merkmalen — durch Verordnung — festgelegt werden kann. Im übrigen werden die Mitglieder eines durch Verordnung gebildeten Zwangsverbandes gegenüber den sonstigen Verbands- oder Genossenschaftsmitgliedern nicht schlech-

ter gestellt, da ihnen gemäß § 80 Abs. 2 in allen Fragen, die ihre Mitgliedschaft sowie ihre rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen betreffen, der volle Rechtszug offensteht und diese Verpflichtungen nach gesetzlichen Normen festgelegt werden müssen, die für alle Verbände und Genossenschaften die gleichen sind. Hingegen kann auf eine Verordnung bei der zwangsweisen Bildung eines Wasserversorgungsverbandes verzichtet werden; hier erscheint zum Unterschied von Verbänden für andere Zwecke — mit einem zunächst unbestimmten Personenkreis — ein Bescheid ausreichend, weil als Mitglieder eines Wasserversorgungsverbandes praktisch nur bestimmte Gemeinden in Betracht kommen. Außerdem zählt die Wasserversorgung zu den ursprünglichen Aufgaben der Gemeinden und wird von ihnen nach Maßgabe der Mittel in der Regel freiwillig durchgeführt. Erweist sich aus besonderen Gründen unter dem Gesichtspunkt des Wasserrechtes dennoch ein Zwang als notwendig, soll den Gemeinden hiebei die Parteistellung von Anfang an gesichert sein.

Auf Grund dieser Überlegungen hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Zingler es für notwendig erachtet, die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung — es ist der § 75 Abs. 3 — durch Bescheid vorzusehen. Die Bildung eines Zwangsverbandes für andere Zwecke — § 75 Abs. 2 — erfolgt wie bisher durch Verordnung. Demzufolge wurden die entsprechenden redaktionellen Änderungen in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 vorgenommen.

Im § 76 Abs. 2 hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Ausdruck „Behörde“ durch die Zitierung des § 79 Abs. 1 präzisiert; Abs. 3 wurde stilistisch geändert.

Der Ausschuß hat ferner § 76 c Abs. 5 auf Anregung des Konsulenten Hofrat in Ruhe Neumair sprachlich verbessert.

Im § 78 Abs. 2 wurde die Zitierung des § 77 ergänzt.

Im § 78 a Abs. 1 könnten die Worte „bestimmte Aufgaben der Aufsicht“ vielleicht als eine zu unbestimmte Formulierung für eine Verordnungsermächtigung erachtet werden. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Abgeordneten Ing. Kortschak und Schneeberger eine präzisere Formulierung beschlossen.

Zu Artikel I Z. 34: Auf Antrag der Abgeordneten Ing. Kortschak und Zingler wurde im § 83 a Abs. 1 das Wort „Wasserbenutzungen“, das vielleicht eine zu weitgehende Auslegung gestatten würde, durch den präziseren Begriff „Wasserbenutzungsrechte“ ersetzt. Soweit es sich also bloß um die Aus-

wirkungen von Wasserbenutzungen handelt, wird dadurch die Mitzuständigkeit einer anderen Behörde nicht begründet.

Zu Artikel I Z. 39: Der Ausschuß war der Ansicht, daß dann, wenn keiner Bewerbung offenkundig der Vorzug gebührt, ein gesonderter Widerstreitverfahren nicht in das Ermessen der Behörde gestellt werden soll, sondern jedenfalls durchzuführen ist. Der Ausschuß hat daher im § 91 Abs. 1, über den, nebenbei bemerkt, sehr eingehende Beratungen stattgefunden haben, auf Antrag der Abgeordneten Sebinger, Ing. Kortschak und Genossen die Kann-Bestimmung durch eine Ist-Bestimmung ersetzt.

Zu Artikel I Z. 51: Im § 119 a lit. d, im § 119 d Abs. 3 und im § 119 f Abs. 1 wurden stilistische Änderungen vorgenommen.

Im § 119 c Abs. 5 wurde die Zitierung des Verwaltungsstrafgesetzes berichtigt.

Und nun zu Artikel I Z. 55 bis 60. Ich darf bei diesem Anlaß erwähnen, daß die Ziffern 56 bis 60 neu hinzugekommen sind, und zwar vornehmlich aus redaktionellen Gründen.

Die Z. 55 der Regierungsvorlage behandelt den Abschnitt über die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Dabei war die Absicht maßgebend, für die notwendige Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes möglichst weitgehend vorzusorgen. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage in § 122 Abs. 1, § 126 und § 127 stellen jedoch Schluß- und Übergangsbestimmungen der Wasserrechtsnovelle 1959, nicht aber Änderungen des Wasserrechtsgesetzes von 1934 dar. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Abgeordneten Sebinger und Lackner folgende redaktionelle Neuordnung der inhaltlich unverändert bleibenden Übergangsbestimmungen vorgenommen, die ich mir hiemit aufzuzählen erlaube.

Die neue Z. 55 wird auf die Änderung der Abschnittsbezeichnung beschränkt.

Die neue Z. 56 gibt den Wortlaut des § 122 wieder, wobei die Bestimmung des Absatzes 1 dem § 122 Abs. 2 des geltenden Wasserrechtsgesetzes entspricht, während der bisherige Absatz 1 der Regierungsvorlage über den Wirksamkeitsbeginn der Novelle im neuen Artikel III enthalten ist.

Die neue Z. 57 gibt § 123 der Regierungsvorlage unverändert wieder.

Die neue Z. 58 enthält § 124 der Regierungsvorlage in unveränderter Fassung.

Die neue Z. 59 übernimmt ebenfalls unverändert den § 125 der Regierungsvorlage.

Die neue Z. 60 schließlich entspricht der Z. 56 der Regierungsvorlage.

Nun habe ich noch zu den Artikeln III bis V folgendes zu bemerken: Infolge der vorerwähnten redaktionellen Neuordnung enthält der nunmehrige Artikel III die Bestimmung des § 122 Abs. 1 der Regierungsvorlage über den Wirksamkeitsbeginn, der neue Artikel IV die Bestimmungen des § 126 der Regierungsvorlage über anhängige Verfahren und schließlich der neue Artikel V die Vollzugsklausel des bisherigen Artikels III.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage nahm der Ausschuß Druckfehlerberichtigungen dahin gehend zur Kenntnis, daß erstens auf Seite 31 der gedruckten Vorlage zu § 33 an Stelle der Zitierung „Art. 12 Abs. 10 Z. 12 B-VG.“ die Zitierung „Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.“ zu setzen ist und auf Seite 35 zu § 60 in der elften Zeile zwischen „§ 60“ und „lit. b“ ein Beistrich gehört — mögen Sie diesen Beistrich bitte nicht als eine besondere Kaprice des Ausschusses auffassen, er ist an dieser Stelle tatsächlich sehr wichtig! — und schließlich auf Seite 36 zu § 73 in der vierten Zeile an Stelle des Wortes „und“ das Wort „nur“ zu treten hat.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat am 4. Februar 1959 den Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen. In den beiden Sitzungen des Ausschusses am 22. Jänner und 4. Februar 1959 ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schneeberger, Appell, Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner, Sebinger, Steiner, Grießner und Vollmann sowie auch der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma das Wort.

Sie sehen, verehrte Damen und Herren, daß die Wasserrechtsnovelle 1959 eingehend beraten wurde. Schon bevor der Gesetzentwurf über Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft von der Bundesregierung dem Parlament zugeleitet wurde, haben jahrelang Vorberatungen stattgefunden. Über Vorschlag des Unterausschusses hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, wie Sie aus meinem Bericht entnehmen konnten, antragsgemäß Änderungen beschlossen und darüber hinaus stilistische und redaktionelle Verbesserungen erarbeitet und empfohlen. Die eingehende Beratung und Vorbereitung dieser Vorlage dürfte außer Zweifel stehen.

Als Berichterstatter erlaube ich mir noch, den Mitgliedern des Unterausschusses und des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

sowie den Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und den Vertretern aller anderen Ministerien für die rege Mitarbeit bestens zu danken.

Das Hohe Haus kann meines Erachtens dieser Vorlage mit gutem Gewissen zustimmen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Ich danke für die ausführliche Berichterstattung. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Pfeifer:** Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Das Erfreuliche an der Wasserrechtsnovelle 1959 ist, daß es sich um ein lang geplantes und wohldurchdachtes Gesetzeswerk handelt, das sich zur Aufgabe stellt, den dringenden Bedürfnissen einer modernen Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen und zu diesem Zweck das nun neunzigjährige österreichische Wasserrecht einer gründlichen Reform zu unterziehen; wenn ich „neunzigjährig“ sage, so meine ich den Anfang mit dem Reichswassergesetz von 1869. Das Hauptziel dieser Reform ist, der mit dem erhöhten Wasserverbrauch in allen Lebensbereichen zunehmenden Wasserverunreinigung Einhalt zu gebieten, ja eine Sanierung der bereits eingetretenen Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer herbeizuführen.

Die Reinhaltung der Gewässer wurde sowohl während des Krieges als auch nach dem Kriege immer wieder zurückgestellt oder, wir können auch anders dafür sagen, vernachlässigt, sodaß die Verunreinigung der Gewässer ein bedrohliches Ausmaß angenommen hat, bedrohlich sowohl für die Trinkwasserversorgung der Städte und Siedlungen als auch für die Fischerei und Landwirtschaft, nicht zuletzt aber auch für Gewerbe und Industrie, denen nur ein organisch, chemisch und mechanisch verunreinigtes Nutzwasser zur Verfügung steht, das überdies das Landschaftsbild verunstaltet.

Es ist daher begreiflich, daß der Reinhaltung der Gewässer nun ein eigener, neuer Abschnitt — es ist dies der dritte — gewidmet

ist, der Ziel und Begriff der Reinhaltung umreißt und wirksamere Bestimmungen als bisher für die Reinhaltung der Gewässer trifft.

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren natürliche Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Das Gesetz zählt dann die hauptsächlichsten Fälle solcher Einwirkungen, allerdings nur beispielsweise, auf. Aber wer dies nachliest, sieht die Hauptfälle, die damit gemeint sind.

Auch die Bestimmungen zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen im besonderen werden erweitert. Die für größere Wasserversorgungsanlagen zuständige Wasserrechtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bestimmenden Teil des hydrologischen Einzugsgebietes — das über das engere Schutzgebiet hinausgeht — Maßnahmen und Handlungen, die auf die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit des Wasservorkommens nachteilig einwirken können, vor ihrer Durchführung anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind. Je nach dem kann dann eben die Sache untersagt werden, wenn die Behörde gegen diese geplanten Maßnahmen oder Handlungen Bedenken hat. Die durch die Verfügungen der Behörde Betroffenen sind vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen. Es ist da insbesondere an das Vordringen von Siedlungen, ja selbst der Industrie in das Einzugsgebiet beispielsweise der Grundwasserwerke von Linz und von Graz zu denken.

Hier ergibt sich zugleich mehr und mehr die Notwendigkeit, daß mit der wasserwirtschaftlichen Planung Hand in Hand gehen muß eine großzügige und wirksame Landesplanung überhaupt, welche die Gebiete bestimmt, wo gesiedelt werden soll, wo sich die Industrie niederlassen und ausbreiten kann und welche Gebiete nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Der Gedanke der wasserwirtschaftlichen Planung findet seinen konkreten Niederschlag in der neuen Bestimmung über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; das sind generelle Planungen, welche die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse eines bestimmten Gebietes anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen darstellen und mit den nötigen Erläuterungen versehen sind.

Ein solcher Rahmenplan kann vom Interessenten dem Landwirtschaftsministerium aus eigenem Antrieb zur Prüfung vorgelegt werden. Es kann aber auch im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens dem Bewilligungs-



werber die Vorlage eines solchen Rahmenplanes aufgetragen werden. Das Ministerium hat festzustellen, ob die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen und daher anzustreben ist.

Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes erfordert, kann das Landwirtschaftsministerium mit Verordnung Rahmenverfügungen treffen. Diese Rahmenverfügungen, die schon konkrete Gebote oder Verbote enthalten, waren schon durch die Wasserrechtsnovelle 1947 eingeführt worden.

Die wasserwirtschaftliche Planung erfordert auch, daß so wie bisher ein geeignetes Organ innerhalb des Amtes der Landesregierung mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen betraut wird.

Die wasserwirtschaftliche Planung erfordert aber auch die Förderung der Gewässerkunde, weil man eben nur dann sichere Planungen vornehmen kann, wenn man die nötigen Kenntnisse über die ober- und unterirdischen Wasser hat, und ferner die Anlage eines Wasserwirtschaftskatasters beim Landwirtschaftsministerium, wie es in der Novelle vorgesehen ist.

Um aber nicht nur zu planen, sondern das Geplante auch zu verwirklichen, braucht man leistungsfähige Zusammenschlüsse der Wasserwirtschaftsinteressenten: das sind die schon bisher bekannten Wassergenossenschaften und die größeren Wasserverbände. Der Aufgabenkreis oder Zweck der Wassergenossenschaften wird erweitert. Während die Wassergenossenschaften bisher nur zum Schutze gegen Wasserschäden, zum Zwecke der Ent- und Bewässerung und für die Instandhaltung der Gewässer vorgesehen waren, gibt es nun auch Wassergenossenschaften für die Beseitigung und Reinigung der Abwässer, für ausgleichende Maßnahmen an Gewässern, für die Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über die Gewässer und Wasseranlagen und für andere Zwecke mehr.

Den Wasserverbänden ist ihrer Bedeutung wegen ein neuer Abschnitt gewidmet, und zwar der Abschnitt VIII.

Für Reinhaltungszwecke genügen in der Regel die Wassergenossenschaften nicht, sondern man braucht größere Verbände, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken. Sie bestehen aus den beteiligten Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und den zur Erhaltung der öffentlichen Verkehrswege Verpflichteten. Aber auch einzelne Betriebs-

inhaber, welche ein Gewässer verunreinigen, können einem solchen Verband angehören oder auch zum Beitritt verhalten werden.

Den Reinhaltungsverbänden obliegt es insbesondere, einen Sanierungsplan zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit auszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen verschiedenster Art zu bewirken sowie neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich hintanzuhalten. Den Reinhaltungsverbänden, die neu vorgesehen sind, kommt daher zur Verwirklichung eines Hauptzieles der Wasserrechtsnovelle ganz besondere Bedeutung zu.

Es ist aber klar, meine Frauen und Herren, daß alle normativen Maßnahmen und auch alle organisatorischen Maßnahmen allein noch nichts nützen, wenn nicht auch die nötige Aufgeschlossenheit bei den Wasserrechtsinteressenten und bei der Bevölkerung überhaupt vorhanden ist und wenn den Interessenten nicht auch die nötigen finanziellen Mittel zur Verwirklichung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Mit der Finanzierungsfrage befaßt sich aber die Wasserrechtsnovelle begreiflicher Weise nicht; vielmehr gehört diese Frage im Wasserbautenförderungsgesetz geregelt. In der Tat hat die am 17. Dezember 1958 beschlossene Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz für die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen der Gemeinden, Ortschaften und Siedlungen eine verbesserte Finanzierung durch einen neu geschaffenen Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen. Dieser kann den Gemeinden nicht rückzahlbare Beiträge oder rückzahlbare Darlehen oder Zuschüsse zu den Annuitäten der aus richtöffentlichen Mitteln aufgenommenen Darlehen gewähren.

Keine Vorsorge ist aber in diesem Gesetz getroffen für die Finanzierung der Reinigung der Abwässer der gewerblichen und industriellen Betriebe, aber auch gewisser landwirtschaftlicher Betriebe, wie etwa der landwirtschaftlichen Molkereien. Diese Betriebe sollten wenigstens langfristige und niedrig verzinsliche Darlehen aus öffentlichen Mitteln sowie das Recht bekommen, ihre Ausgaben für die Abwasseranlagen als Betriebsausgaben absetzen zu können.

Die Eröffnung ausreichender und angemessener Kreditmöglichkeiten und die steuerliche Begünstigung der Aufwendungen für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Abwasseranlagen ist das wirtschaftlich notwendige Seitenstück zu den rechtlichen Bestimmungen der Wasserrechtsnovelle über die Reinhaltung der Gewässer. Erst durch eine entsprechend erleichterte Finanzierung der notwendigen Anlagen wird sich die Sa-

nierung der verunreinigten Gewässer und ihre künftige Reinhaltung rasch und sicher erreichen lassen, denn die Herstellung der erforderlichen Reinigungs- oder Kläranlagen erfordert Geld und nochmals Geld. Für den einzelnen Unternehmer sind diese Ausgaben keineswegs produktiv, sondern sie dienen der Allgemeinheit, dem öffentlichen Interesse; daher ist die finanzielle Förderung dieser Anlagen zu befürworten, und in dieser Hinsicht werden noch ergänzende Maßnahmen getroffen werden müssen, die den schon getroffenen Maßnahmen zugunsten der Wasserversorgungsanlagen und Kanalisationsanlagen der Gemeinden entsprechen würden.

Was die neu geregelten Kompetenzen der Wasserrechtsbehörden anlangt, wissen wir, daß die sachliche Zuständigkeit wieder stärker in die unteren Instanzen verlagert wurde. Die Dekonzentration, wie das in der Verwaltungsrechtswissenschaft heißt, liegt durchaus im Sinne einer orts- und menschen-nahen verbilligten Verwaltung. Sie hat im wasserrechtlichen Verfahren den großen Vorteil, daß beispielsweise die Bezirksverwaltungsbehörde mit der wasserrechtlichen Kommissionierung gleichzeitig auch die gewerberechtliche Kommissionierung verbinden kann. Je höher hingegen die Zuständigkeiten verlagert werden, desto mehr verteilen sie sich auf verschiedene Fachministerien. Es ist zu beklagen, daß für die Wasserwirtschaftsangelegenheiten vier Ministerien zuständig sind: das Landwirtschaftsministerium, das zunächst einmal oberste Wasserrechtsbehörde ist; für die wasserbautechnischen Angelegenheiten ist hingegen zum Teil das Landwirtschaftsministerium, zum Teil das Handelsministerium zuständig, für die Schifffahrt das Verkehrsministerium und für das Gesundheitswesen, das insbesondere für die Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Es wäre zu prüfen, ob da nicht doch eine Zusammenlegung gewisser Kompetenzen stattfinden könnte — ich denke da insbesondere an die Zerteilung der wasserbautechnischen Angelegenheiten zwischen Landwirtschaftsministerium und Handelsministerium —, ob es nicht möglich wäre, auch die wasserbautechnischen Angelegenheiten bei einem Ministerium zu konzentrieren — ich denke hier an das Landwirtschaftsministerium, das schon Wasserrechtsbehörde ist, weil Wasserrecht und Wasserbau auf das engste zusammengehören. Auf jeden Fall wäre aber anzustreben, daß für alle Fragen der Wasserwirtschaft eine interministerielle Kommission gebildet wird, um alle Mehrgleisigkeiten möglichst hintanzuhalten und das Einvernehmen zwischen den zu-

ständigen obersten Behörden auf kürzestem Weg herzustellen. Das wird eine Frage sein, die noch außerhalb dieser Wasserrechtsnovelle im Rahmen der Verwaltungsreform — die endlich auch einmal kommen muß — zu prüfen sein wird. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Lechner, das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Lechner:** Hohes Haus! Sehr geehrte Herren! Die außerordentliche Bedeutsamkeit des Elementes Wasser und damit dieser Vorlage, wie sie der Herr Berichterstatter herausgestellt hat, rechtfertigt es, wenn ich einleitend einen kleinen Exkurs in die verfassungsmäßigen Fragen mache. Zu diesem Exkurs fühle ich mich persönlich deswegen besonders verleitet, weil ich mich als Anrainer von zwei Bundesstaaten einmal von der Seite der Wasserwirtschaft her und zum zweiten aus rechtlichem Interesse mit diesen Fragen näher zu befassen habe. Wir finden sowohl im Bundesstaat Westdeutschland wie im Bundesstaat der Schweiz die bemerkenswerte Tatsache, daß dort das Wasser noch immer in die Hoheit der Kantone beziehungsweise der einzelnen Bundesstaaten fällt.

In Österreich war nach der Bundesverfassung 1920 die Grundsatzgesetzgebung für Wasserrecht dem Bund vorbehalten und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern überlassen. Erst mit der Verfassungsnovelle des Jahres 1925 ist diese Kompetenz der Länder zur Gänze auf den Bund übergegangen. Wenn wir heute den Gründen nachgehen, aus denen heraus seinerzeit diese Kompetenzübertragung erfolgt ist, dann findet man in den einschlägigen Protokollen der damaligen Nationalratssitzung nur den Hinweis, daß in dem zuständigen Ausschuß eben eine solche Beschlußfassung erfolgt sei. Das Parlament selber hat einfach die Beschlußfassung dieses zuständigen Ausschusses ohne irgendeinen sachlichen Hinweis übernommen.

Warum ich diesen Exkurs auf dieses Gebiet hier bringe, hat einen praktischen Grund. Wir sehen gerade jetzt, wenn wir die außerordentlich starke Entwicklung im Ausbau der Wasserkräfte in der Schweiz überblicken, daß dort beim Ausbau der hochalpinen Wasserkräfte vor allem das besonders bemerkenswerte Ergebnis herauskommt, daß diesen hochgelegenen Berggemeinden für diesen neben Steinen einzigen Reichtum Wasser nun auch ein Anteil an diesem Reichtum beim Ausbau der Wasserkräfte zukommt und daß insbesondere in den beiden Kantonen Graubünden und Wallis den hochgelegenen Berg-

gemeinden in diesem Zusammenhang eine außerordentlich wertvolle, wichtige wirtschaftliche Stärkung zugute kommt.

Im Jahre 1925 hat der damalige Landeshauptmann Dr. Ender bei der Behandlung der Verfassungsnovelle im Bundesrat in seinen Ausführungen dazu geltend gemacht, daß eben das außerordentlich Bedauerliche an dieser Kompetenzübertragung darin liege, daß nicht nur Hoheitsrechte, sondern Wirtschaftskräfte den Ländern verlorengehen. Und wenn ich nun den Zusammenhang herstelle mit dem, was in der Schweiz draußen in den alpinen Kantonen zugunsten der Gemeinden geschieht, dann kann man erst verstehen, wie recht der damalige Sprecher im Bundesrat für die Länder mit dieser Argumentation hatte. Aber es ist so, es bleibt so.

Wenn ich nun wieder das heranziehe, was aus dem Ausbau der Wasserkräfte in der Schweiz diesen Berggemeinden zugute kommt, dann kann man daraus folgern, daß dies einmal eine besondere Notwendigkeit ist und daß zum zweiten daraus für uns doch vielleicht ein Beispiel abzuleiten wäre. Wir haben in unserem Land gegenwärtig zwei Großbauvorhaben. Wir stehen in den Verhandlungen über Grundabtretungen und in den Auseinandersetzungen über alle diese Auswirkungen mitten drinnen. Selbstverständlich werden alle meßbaren und errechenbaren Schäden vergütet. Aber es ist nun einmal eine Tatsache, daß ein solches Großbauvorhaben einen außerordentlich weitreichenden Eingriff in die Natur bedeutet, einen Eingriff, dessen Auswirkungen bis zum letzten nicht abzumessen und nicht zu errechnen sind. Es bleiben also noch viele unmeßbare und unwägbare Auswirkungen, die irgendwie spürbar sind, die sich aber nicht genau in Rechnungseinheiten festlegen lassen.

Deshalb ist eben das Bemühen aufgekommen, nach einem konkreten Beispiel, wie es ohne irgendeine Auflage von einer Behörde erstellt worden ist, zu erreichen, daß eben beim Ausbau der Wasserkräfte in den Hochlagen vor allem auf jene Maßnahmen und solche Aufwendungen Bedacht genommen wird, die insgesamt als eine Wohlfahrtsaufwendung besonderer Art in Betracht kommen werden.

Ich möchte hier auf das Beispiel der Illwerke verweisen, und zwar deswegen, weil die Illwerke von sich aus in dem Raum, in dem vor allem die Speicherung und die Wasserfassung geschieht, eine außerordentlich kostspielige Aufforstung dieser Waldzonengebiete vorgenommen haben; und es ist eine sehr dankenswerte Einsicht und ein sehr dankenswertes Verständnis, daß man in dieser Hoch-

region dem Wald auf diese Weise eine ganz besondere Bedeutung beimißt und ihm einen ganz besonders wichtigen Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft zubilligt. Es ist nun eben einmal Tatsache, und das wird auch von allen Wissenschaftlern anerkannt, daß der Wald der wichtigste, vor allem auch der billigste und vielfach ein unersetzbarer Speicher für die Wasserwirtschaft in den Hochregionen darstellt.

Es ist ein besonderes Problem, auf das wir noch in anderen Zusammenhängen eingehen; aber weil hier ein außerordentlich enger Zusammenhang zwischen Wald und Wasser besteht und weil man das Wasser sozusagen auch als ein „forstliches Produkt“ ansprechen kann, muß man auch von der Wasserwirtschaft her darauf hinweisen, wie bedeutsam, wie wichtig und wie notwendig es ist, diese Mangelware Wasser auch durch Maßnahmen in dieser Richtung entsprechend sinnvoll und weit-schauend zu fördern und zu bewirtschaften.

Bei dieser Gegenüberstellung der Gesetzgebungskompetenzlage der Wasserwirtschaft in unseren Nachbar-Bundesstaaten und bei uns kann man sagen, daß man gerade an dem Pegelstand in der Wasserwirtschaft den Föderalismus abmessen kann, nämlich wieviel oder wie wenig davon hierzulande noch vorhanden ist. Und wenn ich vorhin die konkreten Auswirkungen der Situation in der Schweiz und in Deutschland kurz herausgestellt habe, möchte ich dies hier noch einmal deshalb wiederholen, weil man bei uns gerade in aller-letzter Zeit alles das, was noch in der Landeskompetenz liegt, als irgendwie diskriminierend empfindet, weil man es so darstellen wollte, daß alles das, was noch in der Kompetenz des Landes liegt, alle diese Materien, alle diese Dinge, vor allem aber auch alle jene Personenkreise, die an diesen Fragen hängen, durch diese Kompetenzlage irgendwie diskriminiert werden; ja daß sozusagen überhaupt ein Gesetzgebungsrecht des Landes irgendwie diskriminierend wäre und daß nur das als vollwertig gelten könnte, was eben aus dieser Gesetzgebungskompetenz herausgehoben und auf die Kompetenz des Bundes hinaufgehoben ist.

Ich möchte im Anschluß an das vorher Gesagte noch einmal besonders hervorheben, daß wir gerade im Bergraum im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft vor allem die große Sorge und das große, große Anliegen haben, daß man durch solche indirekte Maßnahmen auch von der Wasserwirtschaft her noch mehr Wesentliches und Entscheidendes in dieser Richtung beitragen möge, damit eben eine geordnete und gesicherte Wasserwirtschaft, vor allem auch eine geordnete Wasserversorgung

und auch ein möglichst ungefährdeter Wasserablauf vor sich gehen mögen.

Für den Gesetzeszweck und den Gesetzesinhalt dieser Regierungsvorlage könnte man als Motiv herausstellen das Wort, das bei einer Wasserwirtschaftstagung in Wien am 4. März 1958 Minister Dr. Balke vom Bundesministerium für Atomwirtschaft und Wasserwirtschaft in Bonn geprägt hat. Er hat in seinem sehr bemerkenswerten Vortrag das Wort geprägt, daß die Menschheit heute von ihrem naturgegebenen Wasserkapital zehrt und daß sie dabei vergißt, an die Zukunft zu denken.

Der Inhalt des Gesetzes und auch die Zweckbestimmung des Gesetzes gehen letzten Endes davon aus, daß die im wesentlichen schon bisher in gleicher Art geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung, weil sie zu allgemein, zu wenig präzise waren und auf konkrete Fragen zuwenig eingegangen sind, ihre Aufgaben nur unzulänglich erfüllen konnten, daß also die bisherigen gesetzlichen Regelungen es nicht vermochten, diese unheilvolle Entwicklung aufzuhalten, die wir jetzt als einen ausgesprochenen Notstand darstellen müssen. Und man kann tatsächlich von einem Notstand reden; dieses Wort ist auch bei allen Veranstaltungen der letzten Jahre, bei all diesen Fachtagungen immer wieder zum Vorschein gekommen.

Es ist erfreulich, anerkennen zu können, daß man sich schon seit Jahren von verschiedensten Seiten gerade mit diesen Problemen außerordentlich eingehend, gründlich und gewissenhaft befaßt hat. Ich möchte besonders den Wasserwirtschaftsverband hervorheben, der nun auf eine 50jährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken kann. Am 25. und 26. März 1909 hatten wir in Österreich die erste Wassertagung in Salzburg, und von jener Veranstaltung her leitet sich der Zusammenschluß aller an einer organisierten Wasserwirtschaft, an einer geordneten und weitschauenden Wasserwirtschaft interessierten Stellen her. Wir dürfen gerade in den letzten Jahren diesem Verband eine besonders intensive und eine besonders fruchtbare Tätigkeit nachrühmen.

Aber auch die Gemeindeorganisationen, im besonderen der Städtebund sowie der Gemeindeverband, haben sich um die Frage der Wasserwirtschaft, vor allem um die Frage der Wasserversorgung und der Wasserreinhaltung beziehungsweise der Verwertung der Abwässer außerordentlich intensiv angenommen und haben ebenfalls sehr viel dazu beigetragen, um alle diese wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen, die hier in dieser Regierungsvorlage verarbeitet sind, einer entsprechenden Klärung zuzuführen.

Die Dringlichkeit des Problems haben wir aber auch schon verschiedenen Publikationen entnehmen können. Besonders bemerkenswert war vor einigen Jahren eine Publikation über die wasserwirtschaftlichen Probleme in der Welser Heide, einem großen und außerordentlich dicht besiedelten Siedlungsraum, wo schon weitgehende Notstände aufgetreten sind. In der allerletzten Zeit hat eine Arbeit des Instituts für Raumplanung über das Marchfeld in außerordentlich umfassender, gründlicher und eindringlicher Weise die großen Zusammenhänge aufgezeigt und vor allem dargestellt, daß eine wasserwirtschaftliche Ordnung zur Voraussetzung hat, daß eine Gesamtordnung, eine Gesamtplanung eines Raumes vorangeht, weil eben die Wasserwirtschaft teilweise Voraussetzung für alle anderen Nutzungsplanungen, die für einen bestimmten Raum in Frage kommen, ist und teilweise von ihnen abhängig ist.

Gerade im Zusammenhang mit dieser Arbeit über das Marchfeld ist es besonders bemerkenswert und besonders hervorhebenswert, daß in dieser Regierungsvorlage vor allem für die wasserwirtschaftliche Seite die Notwendigkeit der Planung noch viel stärker herausgestellt wird, als es bisher der Fall war. Wasser ist eben nun schon wie Boden zur Mangelware geworden. Und weil eben Mangel daran herrscht und weil die Ansprüche zu groß sind gegenüber dem, was sich gegenwärtig darbietet, ist es unerlässlich, daß der Bedarf nun in eine richtige Ordnung zu den Vorräten gebracht wird. Es ist darum — ich möchte das besonders hervorheben — außerordentlich dankenswert und beachtenswert, daß gerade der Gesichtspunkt einer solchen Ordnung im Sinne und auf dem Wege zu einer weitgehenden Planung der Wasserwirtschaft besonders herausgestellt ist.

Außerordentlich bedeutsam, ja ein Lebens- element ist Wasser für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hat nun schon durch alle diese Schwierigkeiten, durch alle diese Unzukömmlichkeiten, wie sie sich in den vergangenen Zeiten ergeben haben, in besonderer Weise Schaden gelitten. Im besonderen Maß drohen uns weitgehende Schädigungen durch die fortschreitende Senkung des Grundwasserstandes. Diese Senkung des Grundwasserstandes, wie wir sie in Talgebieten und großen Flachgebieten feststellen können, ist gegenwärtig in ihren Ursachen noch nicht erforscht, in ihrem konkreten Ausmaß noch nicht genau dargestellt; wir können sie meist nur an den Wirkungen irgendwie ermessen. Und weil wir vielfach die Ursachen nicht kennen und vielfach die Wirkungsweise dieser Senkung nicht unmittelbar feststellen können, ist es so außerordentlich schwer, dem konkret begegnen zu können.

Umsomehr kommt es auch für die Landwirtschaft darauf an, daß alle Zusammenhänge, die für den Grundwasserstand und für die Versorgung mit Grundwasser notwendig sind, in Beziehung zueinander gehalten werden und daß auf alle Zusammenhänge und Ursachen, die denkbar und möglich sind, in solcher Weise Einfluß genommen wird, daß die Folgen daraus möglichst erleichtert beziehungsweise überhaupt verhindert werden.

Es ist neulich bei einer Tagung des Wasserwirtschaftsverbandes die Feststellung getroffen worden, daß wir für die Sanierung unserer Gewässer und Siedlungen im Rahmen der gesamten Wasserwirtschaft einen Nachholbedarf von 20 Milliarden Schilling haben. Diese Ziffer allein macht deutlich, wie sehr dieses vorangestellte Wort des Ministers Dr. Balke auch bei uns in Österreich richtig ist, daß eben von dem Wasserkapital schon so lange übermäßig gezehrt worden ist, daß also nicht nur das jeweils anfallende Wasser, sondern schon sehr, sehr viel vom Kapital aufgezehrt worden ist. Und so darf man sagen, daß mit dieser Regierungsvorlage wirklich in letzter Stunde Hilfe gebracht und der Ansatz dafür gefunden worden ist, nun eine geordnete, eine planmäßige, eine sparsame Bewirtschaftung dieser Mangelware herbeizuführen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß es in dieser Frage mit dem Gesetz allein, mit den Behörden allein am allerwenigsten gelingen wird, diesem Notstand beizukommen und diesen Notwendigkeiten gerecht zu werden, daß es hier vor allem darauf ankommt, die Gesamtbevölkerung darüber aufzuklären, daß es hier um das Lebens-element Wasser geht, daß es hier um jenes Element geht, das nicht vermehrbar ist, sondern das nur in dem vorhandenen Volumen verteilt, aber nicht vermehrt werden kann. Also Aufklärung und Erziehung zu einem solchen Verhalten, das der Zielsetzung dieses Gesetzes, den Notwendigkeiten in der Wasserwirtschaft gerecht wird!

Es ist bei einer Abwässertagung in Graz das etwas starke Wort gebraucht worden, daß man an den Abwässern den Charakter einer Bevölkerung ermessen kann. (*Abg. Lackner: Da beleidigst du die Steirer!*) Es ist wohl ein starkes Wort, aber irgendwie ist ein wahrer Gedanke dahinter, weil es hier in ganz besonderem Maße um das Mittun der Bevölkerung geht, weil die Behörden und der Gesetzgeber nur Richtlinien, Anleitungen geben können, es aber an der Bevölkerung selber liegt, das zu tun, was der Gesetzgeber empfiehlt, was der Gesetzgeber als notwendig herausstellt.

Die Bewohner im Hochgebirge sind sich von jeher darüber klar gewesen, wie hart die Naturgesetze und wie hart die Strafen sind, die die Natur für alle Eingriffe in sie parat hat. Aber weil wir schon so weit mit unseren Eingriffen und mit der Verdrängung der Natur gekommen sind, müssen wir nun insgesamt erkennen, daß wir der Natur insbesondere im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft schon zuviel angetan haben, und so haben wir allen Grund, uns vorzusehen, daß wir den Notwendigkeiten der Natur gerecht werden.

Man darf daher diese Regierungsvorlage mit dem Wunsche und mit der Hoffnung begleiten, daß die Zielsetzung und der Sinn dieses Gesetzes durch eine möglichst umfassende, möglichst eingehende Aufklärung und Beratung wirklich in das ganze Volk hineingetragen wird, daß wirklich auch in vollem Umfang, wie es notwendig ist, das erforderliche Verantwortungsbewußtsein, der erforderliche Gemeinschaftssinn zur Wirkung kommen, damit diese Regierungsvorlage, die Wasserrechtsnovelle 1959, tatsächlich zu einem vollen Segen und zur Behebung aller dieser Notstände führen wird.

In diesem Sinne wird die ÖVP dieser Vorlage die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Ich erteile dem nächsten vorge-merkten Redner, Herrn Abgeordneten Lackner, das Wort.

**Abgeordneter Lackner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zwei Schlagzeilen in zwei verschiedenen Zeitungen machten mich auf etwas aufmerksam, was ich früher nie so richtig beachtete. Die eine Schlagzeile lautete: „Die Wasserversorgung ist in Gefahr!“, die andere: „Das aktuellste Problem: Gefahr droht unserem Wasser!“

Mein erster Gedanke war: Da will wieder einmal irgendein Gschäftelhuber seine Weisheit anbringen. Beim Lesen der Artikel mußte ich dann feststellen, daß die Schlagzeilen doch einen Sinn hatten.

Für den Durchschnittsösterreicher ist die Wasserversorgung und die Ableitung der Abwässer lediglich ein finanzielles Problem. Der Durchschnittsösterreicher ist der Meinung, die Wasserversorgung und die Ableitung der Abwässer seien gesichert, wenn das Geld für die Wasserleitungs- und für die Kanalrohre vorhanden ist. Daß es immer schwieriger wird, gutes, einwandfreies Wasser zur Verfügung zu stellen, will die überwiegende Mehrheit der Österreicher einfach nicht zur Kenntnis nehmen. Und die Ableitung der Abwässer

kann doch — so meint man — nicht so schwierig sein. Es gibt doch genug Bäche und Flüsse, in die die Abwässer geleitet werden können.

In einer Denkschrift, die Mitarbeiter des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes verfaßt haben, wurde mitgeteilt, daß rund 3 Millionen Österreicher ohne eine zentrale Wasserversorgung leben und daß 4½ Millionen Österreicher in Gebieten wohnen, in denen es keine Kanalisation gibt.

Es werden sich sicherlich manche fragen: Ja wieso gibt es jetzt auf einmal solche Schwierigkeiten? Die Fachleute, die sich mit diesen Problemen beschäftigen, haben diese Fragen schon des öfteren beantwortet.

Dipl.-Ing. Paul Hazmuka aus Graz gab in einem Vortrag bekannt, daß der Wasserbedarf je Kopf und Tag auf 200 Liter, vielfach sogar auf 400 Liter angestiegen ist. Nach einem deutschen Bericht sind für die Gewinnung einer Tonne Kohle 2500 bis 3000 Liter Wasser nötig, für die Erzeugung einer Tonne Stahl 20.000 Liter und für die Erzeugung einer Tonne Kunstseide 7000 bis 10.000 Liter. Nach den Erfahrungen der deutschen Wasserwerke braucht jeder Bürger zum Trinken und Kochen täglich im Durchschnitt 3 bis 4 Liter, zum Reinigen 20 bis 25 Liter, für ein Wannenbad 150 Liter und darüber, für eine Wagenwäsche 200 bis 300 Liter.

Der jährliche Wasserbedarf Österreichs wird unter Einbeziehung des Nutzwasserbedarfes der Industrie und des Gewerbes auf 500 Millionen Kubikmeter geschätzt. Der Wasserbedarf wird aber in der Zukunft noch weiter ansteigen. Für die Zehntausende neuer Wohnungen, die in den nächsten Jahren in Österreich gebaut werden, muß Wasser zur Verfügung stehen. Der prozentuelle Anteil der Wohnungen mit eingebauten Badeeinrichtungen wird von Jahr zu Jahr größer. Es ist mit absoluter Sicherheit anzunehmen, daß sich die Zahl der Kraftfahrzeuge in Zukunft wesentlich erhöhen wird. Der Wasserverbrauch wird sich daher schon in der rein privaten Sphäre sprunghaft steigern. In der Landwirtschaft wird das Wachstum der Pflanzen immer mehr auch durch das Wasser beeinflusst. Bewässerungs- und Beregnungsanlagen werden gebaut beziehungsweise eingerichtet. In Industrie und Gewerbe rechnen wir mit einem weiteren Ausbau, denn wir wollen ja in Zukunft unseren Lebensstandard auf ein höheres Niveau heben. Jeder weitere Ausbau bedeutet aber mehr Wasser.

Mit welchen Veränderungen in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen in bestimmten Gebieten zu rechnen ist, zeigt das Beispiel

der Stadt Linz. Nach einem Bericht des Dipl.-Ing. Stoll nahm der Wasserverbrauch von rund 4 Millionen Kubikmeter im Jahre 1938 auf rund 15 Millionen Kubikmeter im Jahre 1957 zu — also eine Steigerung auf 375 Prozent innerhalb von 19 Jahren!

Das Wasserdargebot läßt sich nicht vermehren. Wir sind abhängig von den Niederschlägen und müssen uns danach einrichten. Aber wir können die Wasserspeicherung verbessern. In der Vergangenheit wurden die natürlichen Wasserspeicher vielerorts schwer beschädigt. In weiten Gebieten wurden Waldflächen abgeholzt und an Stelle des guten Mischwaldes bestenfalls Fichten und Tannen gepflanzt. Durch Strom- und Flußregulierungen wurde vielfach weit in das angrenzende Land hinein der Grundwasserspiegel über das Erträgliche hinaus abgesenkt.

Die Gartenzeitung „Die Scholle“ berichtete, daß Professor Dr. Oberländer auf einer internationalen Waldschutztagung sagte, daß 620.000 Hektar Mischwald rund 600 Millionen Kubikmeter Wasser speichern können.

Im Zusammenhang mit den Überschlägerungen in den österreichischen Wäldern schrieb der Österreichische Wasserwirtschaftsverband in einer Stellungnahme zu einem neuen Forstgesetz: Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband, die Spitzenorganisation aller mit Wasser befaßten Stellen und Vereinigungen, muß leider immer häufiger den Rückgang der Schüttung von Quellen, Unregelmäßigkeiten in der Wasserführung von Gerinnen und das Auftreten von Katastrophen wie Überschwemmungen und so weiter feststellen, die Menschenleben gefährden, Sachwerte vernichten und die Wirtschaftsführung beeinträchtigen. Die zunehmende Verschlechterung des Wasserangebotes wird in erster Linie auf die fortschreitende Verringerung der Baumbestände in unseren Wäldern zurückgeführt, die nur zu deutlich in einer Gegenüberstellung der geschätzten jährlichen Holzentnahme von rund 12 Millionen Festmetern und der auf Grund der Waldbestandsaufnahme eben noch zulässigen Schlägerung von 8 Millionen zum Ausdruck kommt. Ein neues Forstgesetz haben wir noch immer nicht, obwohl wir es dringendst benötigen würden. Es ist eigentlich unverständlich, warum der zuständige Ressortminister sich absolut passiv verhält. Er kann sich doch nicht darauf ausreden, daß er davon nichts verstehe.

Ein wesentliches Gefahrenmoment für die Wasserversorgung ist die immer stärker werdende Verunreinigung der Gewässer. In den Industriegebieten sind es vor allem die Abwässer der Betriebe, die zumeist auf dem kürzesten Weg in die Flüsse abgeleitet werden.

Wir reden noch von der „blauen“ Donau und von der „grünen“ Mur. In Wahrheit ist weder die Donau blau noch die Mur grün. Die Mur ist heute einer der schmutzigsten Flüsse von Österreich, wenn nicht von Europa. Es wird behauptet, daß die Mürz allein täglich 800 bis 1500 Tonnen Phenol der Mur zuführt.

In der westdeutschen Bundesrepublik wurden in den letzten Monaten größere Diskussionen über die Gewässerreinigung abgeführt. Der Bundesminister für Wasserwirtschaft forderte den baldigen Bau von mindestens 1000 Kläranlagen und den Ausbau der vorhandenen Kläranlagen. Die hierfür erforderlichen Investitionen schätzte der Minister auf etwa 10 Milliarden D-Mark.

Die Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage 594, Wasserrechtsnovelle 1959, beginnen mit dem Satz: „Wasser ist die Voraussetzung jeglichen Lebens und Wirtschaftens, jeder menschlichen Kultur; reines Wasser bedeutet Gesundheit, Freude und Kraft.“ Die Regierungsvorlage, die heute mit Abänderungen beschlossen wird, befriedigt nicht ganz. Der Herr Minister hat uns bei den Beratungen im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß im Ministerium zirka zwei Jahre daran gearbeitet wurde und insgesamt rund 1200 Gutachten dazu eingebracht wurden. Wenn der Vorlage Mängel anhaften, so liegen die Ursachen außerhalb des Hohen Hauses und sicherlich auch weitestgehend außerhalb des zuständigen Ministeriums. Die Schwierigkeiten basieren vor allem auf der Nichtbeachtung der Probleme durch die überwiegende Mehrheit der Bewohner unseres Staates und auf dem mangelnden Verständnis vieler öffentlichen, gewerblichen und industriellen Verwaltungen. Wir Sozialisten haben zu Beginn der Beratungen ersucht, die Abgeordneten durch Wort und Bild mit den Problemen der Wasserwirtschaft vertraut zu machen. Die Abgeordneten selbst müßten einmal von der Wichtigkeit einer gesunden Wasserwirtschaft überzeugt werden.

Aber das allein wäre zuwenig. Dem ganzen Volke müssen die Probleme nähergebracht werden. Die wenigen Fachleute sind ohne Hilfe aus dem Volk machtlos. Es geht uns alle an, denn es geht um unser Wasser! Nötig sind die Anleitungen von oben und die Mitwirkung von unten. Hämmern wir uns das ins Gewissen, daß es uns alle angeht und daß es ohne Wasser kein Leben gibt! (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist noch der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius **Fink:** Hohes Haus! Das Wasserrechtsgesetz und das Wasserbautenförderungsgesetz stehen in enger Wechselbeziehung zueinander, und beide sind fundamentale Bereiche für das Leben und das Wohlergehen des österreichischen Volkes. Bekanntlich kann die Freiheit nur in Bindungen gedeihen. Es war bei dem Wasserrechtsgesetz, das zugegebenermaßen stark in den Freiheitsbereich des einzelnen eingreift, gar nicht leicht, abzuwägen, wieviel Bindungen unbedingt notwendig sind. Die Abgeordneten im Unterausschuß — und ich freue mich außerordentlich, daß das mit anderen Worten auch mein Herr Vorredner festgestellt hat — haben einheitlich und, ich glaube, auch ohne Unterschied der Partei die Auffassung vertreten, daß das Ministerium und die zuständigen Beamten durch einige Jahre vorurteilslos und sorgfältig an dieser Gesetzesvorlage gearbeitet haben. Aber auch im Unterausschuß wurde verantwortungsvoll jede Stelle durchberaten und es wurden, wie schon der Berichtstatter darlegte, viele Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Die Vorteile einer weitsichtig geplanten, geordneten und wohlbehüteten Wasserversorgung möchte ich nur an einem Beispiel darstellen, nämlich an unserer Bundeshauptstadt. Wien ist nicht nur die Großstadt mit verhältnismäßig frischer und guter Luft, die Stadt des einladenden Wald- und Rebengürtels und der prächtigen Parkanlagen, sie hat vor allem auch ein köstliches und gesundes Wasser.

Darf ich nun aber noch zu einem speziellen Thema einiges sagen, das bei näherem Zusehen allerdings ein gesamtösterreichisches Anliegen ist, nämlich über die Lage am Hochrhein und über den Bau eines Hafens am Rhein — Bodensee. Am Hochrhein — das ist die Strecke von Basel bis Konstanz — sind insgesamt zwölf Kraftwerke mit zusammen  $4\frac{1}{2}$  Milliarden Kilowattstunden möglich. Acht dieser Kraftwerke sind bereits in neuzeitlicher Anlage in Betrieb. Zwei baulich ältere Kraftwerke, Rheinfelden und Schaffhausen, müssen umgebaut werden. Für diese liegen die Ausführungspläne vor und stehen in kommissioneller Behandlung. Die letzten zwei neuen Kraftwerke, nämlich Koblenz—Kadelburg und Säkingen, wurden im letzten Jahr vom Großen Rat im Aargau gutgeheißen. Damit ist auch die endgültige Genehmigung sichergestellt.

Der Rhein ist bis Basel bekanntlich jetzt schon schiffbar. Für die Schiffbarmachung des Hochrheins dagegen ist der Bau dieser Kraftwerke die Voraussetzung, da diese die Kosten für die Staustufen und für die Erstellung der notwendigen Schleusen übernehmen. Bei dem

wachsenden Krafthungersowohl in Süddeutschland als auch in der Schweiz besteht kein Zweifel, daß die fehlenden Kraftwerke in den nächsten Jahren gebaut werden. Daher muß auch Österreich für einen Hafen am österreichischen Bodenseeufer rechtzeitig vorsorgen. Er wäre ein Tor zum größten europäischen Strom, zum Rhein, auf dem jetzt jährlich über 100 Millionen Tonnen befördert werden, und damit auch ein Tor zu den Rohstoffzentren an der Ruhr und an der Saar.

Der im Jahre 1948 gegründete Österreichische Rheinschiffahrtsverband will die Schiffbarmachung des Hochrheins und die Errichtung eines österreichischen Hafens am Bodensee fördern. Er hat sofort bei seiner Gründung eine Hafenkommission, bestehend aus neun Ingenieuren aller technischen Sparten, bestellt. Diese Kommission hat nun nach dreijähriger Arbeit ein generelles Projekt vorgelegt, wonach der beste Platz für einen Hafen in den Gemeinden Gleissau—Höchst gefunden wurde. Im Einvernehmen mit den Bundesministerien und der Vorarlberger Landesregierung ist zur Abklärung eine Wetterwarte erstellt, sind Querprofile am Seeufer aufgenommen, Schwermessungen sowie Tiefbohrungen durchgeführt worden. Dabei ist anzuerkennen, daß die Bundesministerien und das Land Vorarlberg, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, in finanzieller Hinsicht vorsorgten, da es sich bisher nicht um größere Beträge gehandelt hat. In der Folge aber, wenn das Detailprojekt und der Bau des Hafens durchgeführt werden sollen, müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Hinsichtlich der verkehrstechnischen Einrichtungen, also Bahn, Straße, Lagerhäuser etc., können durch das Hafeneinrichtungsförderungsgesetz vom Jahre 1955 nicht nur die Donauhäfen, sondern auch andere Häfen, die — wie es im Gesetz heißt — einen Anschluß an ein bereits bestehendes Wasserstraßennetz gewährleisten, betreut werden. Dieser Nachsatz, Hohes Haus, fehlt im Wasserbautenförderungsgesetz vom Jahre 1958, nach welchem Einfahrtsrinnen, Kaimauern und so weiter gefördert werden sollen. Daher beantragen wir, bei der nächsten Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes den künftigen österreichischen Rheinhafen am Bodensee den Häfen an der Donau gleichzustellen. Ich weise bewußt jetzt darauf hin, da mit dieser Vorlage die Systematik hergestellt ist und der Vorarlberger Landesregierung 1953 bei einer diesbezüglichen Eingabe vom Bundesministerium geantwortet wurde, daß zuerst das Wasserrechtsgesetz novelliert werden müsse.

Ist — so könnte man aber fragen — die Schiffbarmachung des Hochrheins und ein entsprechender österreichischer Hafen am Bodensee für die Bundesländer an der Donau

nicht ein Nachteil? An sich wäre die Schiffbarmachung des Hochrheins, auch wenn wir es anders wollten, auf die Dauer, wie ich es schon früher darlegen durfte, nicht aufzuhalten. Wir würden dann aber gegenüber den anderen Uferstaaten ins Hintertreffen geraten, überundet werden und müßten allenfalls ihre Hafenanlagen und ihre Landverbindungen benutzen.

Doch auch aus eigenen Wettbewerbsgründen hat der Ausbau des österreichischen Rheinhafens am Bodensee für die Häfen an der Donau Vorteile. Selbst wenn der Rhein-Main-Donau-Kanal für diese Länder eine kürzere Wasserstraße vom Niederrhein darstellt, können von den Kanalbenützern höchstens nur solche Gebühren eingehoben werden, die die Interessenten nicht zu dem im Bau und wahrscheinlich auch Erhaltung viel billigeren Wasserweg über Basel—Bodensee abdrängen. Auf zwei Füßen, meine sehr Verehrten, kann man das Rennen immer leichter machen und das Ziel auch sicherer erreichen.

Noch eine Tatsache steht fest: Der österreichische Rheinschiffhafen bleibt im tiefsten Zentraleuropa auf österreichischem Boden der End- und Kopfhafen der gewaltigen Rheinschiffahrtsstraße. Er wird ein Ausgangspunkt für die internationale abgabenfreie und leistungsfähigste Wasserstraße Europas zu den Weltmeerhäfen sein. Er findet den kürzesten Weg mit den wenigsten Schleusen. Er wird besonders in Krisenzeiten, wie dies auch in der Schweiz zu Kriegszeiten der Fall war, eine erwünschte freie Verbindung zu den Überseestaaten sein.

Auch für die Bundesbahnen ist der Ausbau eines Bodenseehafens vorteilhaft. Die Weststrecke würde noch stärker genutzt und bei frühzeitigem Hafenausbau — das möchte ich betonen — wäre es durchaus denkbar, daß die angrenzenden dichtbesiedelten Gebiete in der Schweiz, in Süddeutschland und auch in Italien sich unseres Hafens bedienen würden.

„Land der Berge, Land am Strome“. Unsere Bauern nutzen mit viel Mühe unsere Berge, und auch unsere Wirtschaft tut dies mit viel Erfolg im Gästeverkehr. Nutzen wir auch unsere beiden Wasserstraßen, unsere Ströme, damit auch die anderen Worte wahr sind und wahr bleiben: „Land der Hämmer, zukunftsreich.“ (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*



**2. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (615 der Beilagen)**

**3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (599 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (616 der Beilagen)**

**4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (600 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (617 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2, 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Berichte des Handelsausschusses über die Einsprüche des Bundesrates gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend Abänderung des Patentgesetzes, des Markenschutzgesetzes und des Musterschutzgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wallner:** Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, namens des Handelsausschusses über das Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert wird, zu berichten. Hiezu darf ich, bevor ich auf die Regierungsvorlage und deren Abänderung näher eingehe, einige kurze Erklärungen abgeben.

Am 20. November vergangenen Jahres hat das Hohe Haus der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (519 der Beilagen) mit einigen vom Handelsausschuß vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung erteilt.

Wie dem Hohen Haus bekannt ist, handelt es sich um eine Novelle zum Patentgesetz, die fast ausschließlich Gebühren erhöhen sollte. Der Bundesrat hat sodann in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1958 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat haben, wie dieser in der Begründung seines Einspruches auch ausdrücklich hervorgehoben hat, die Notwendigkeit von Gebührenerhöhun-

gen keineswegs verkannt. Die Bedenken des Bundesrates richteten sich aber gegen das Ausmaß der Erhöhung einzelner Gebühren. Der Bundesrat glaubte, befürchten zu müssen, daß hiedurch die Erfindertätigkeit in Österreich beeinträchtigt werde und daß sich somit die Gebührenerhöhungen nachteilig auswirken würden.

Der Handelsausschuß hat sich nun in seiner Sitzung vom 4. Februar 1959 mit dem Einspruch des Bundesrates zu befassen gehabt und schlägt einen abgeänderten Gesetzestext vor, der, um dem Einspruch des Bundesrates Rechnung zu tragen, gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage einige Ermäßigungen verschiedener Gebührensätze vorsieht. Im übrigen wurden aber an dem ursprünglichen Entwurf, gegen den keinerlei grundsätzliche Bedenken geltend gemacht wurden, sachlich keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Gebührenermäßigungen beginnen bereits bei der für ein Patent zu entrichtenden Jahresgebühr für das dritte Jahr, die von 350 S auf 320 S herabgesetzt wird. Die Ermäßigungen gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Sätzen steigen bis zum 18. Jahre an, für das die ursprünglich vorgesehene Gebühr von 10.000 S auf 8000 S herabgesetzt, somit um 2000 S ermäßigt wird. Aber auch jener Teil der ersten Jahresgebühr, der bei umfangreichen Patentschriften als Entgelt für die dem Patentamt bei der Drucklegung erwachsenden Kosten zu zahlen ist, wurde ermäßigt. Die erste bis sechste Seite der Beschreibung wird, wie auch ursprünglich vorgesehen, kostenlos gedruckt, für die sechste bis neunte Seite wird der seinerzeit vorgesehene Betrag von 150 S auf 75 S, also um 50 Prozent, ermäßigt, und erst ab der zehnten Seite sind pro Seite 150 S zu entrichten. Es ist jedoch zu betonen, daß diese Gebühren nicht rein fiskalische Beweggründe haben, sondern daß sie auch dazu dienen sollen, in Erfinderbeschreibungen oft anzutreffende überflüssige Weitschweifigkeiten etwas einzudämmen.

Eine Abweichung gegenüber der ersten Regierungsvorlage enthält weiters Artikel I Z. 4 des neuen Entwurfes. Die Gebühren für die Erfindernennungen sollen in Hinkunft gänzlich entfallen. Dies geschieht durch den Entfall des § 116 Abs. 1 Z. 5 lit. a des Patentgesetzes. Der Erfinder hat ein gesetzliches Recht, als solcher in der Patentschrift genannt zu werden. Es entspricht einem von den Interessenten einhellig geäußerten Wunsch, daß die Inanspruchnahme dieses Rechtes nicht mit einer besonderen Gebühr belastet werden soll.

Die im Artikel I Z. 6 enthaltenen neuen Bestimmungen haben nur formelle Bedeutung. Der § 118 Abs. 1 des Patentgesetzes hat vorgesehen, daß unter anderem auch die Gebühr für die Nennung als Erfinder erlassen werden soll. Da diese Gebühr nunmehr überhaupt wegfällt, mußte auch die Bestimmung über die Befreiung von ihrer Zahlung entsprechend abgeändert werden.

Da die Wirtschaft einige Zeit benötigt, um sich auf die neuen Gebührensätze umzustellen, wird nicht mehr ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen. Es wird somit bestimmt, daß das Gesetz und damit die Gebührenerhöhungen nach einem entsprechenden Zeitraum wirksam werden, der mit der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt beginnt.

Darf ich nun zur Vorlage noch einiges feststellen. Zu Artikel I — Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes — hat der Handlungsausschuß einige Abänderungen vorgeschlagen.

In § 33 Abs. 2 sind verschiedene Änderungen vorgenommen worden, sodaß ich ihn kurz verlesen muß:

„Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten. Doch ist der Wert des Patentbesitzes vom Patentamt keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 37 Abs. 3 Z. 1), erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, erstattet. Der Präsident des Patentamtes bestimmt, welche Beschwerdeabteilung das Gutachten zu erstatten hat. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 2500 S zu entrichten. Hinsichtlich dieser Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen über Sachverständigengebühren.“

Im § 114 haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

„§ 114. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 200 S zu bezahlen.

(2) Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten.

Absatz 3 behandelt die Jahresgebühr. Absatz 4 behandelt die Gebühren für Zusatzpatente.

§ 115 hat zu lauten:

„§ 115. Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 100 S.“

Im § 116 wurden die Absätze 1 und 2 geändert. Diese behandeln die besonderen Gebührenberechnungen.

Dem § 116 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und amtliche Veröffentlichungen festzusetzen. Der Höchstbetrag der einzelnen Gebührensätze darf 100 S nicht übersteigen.

(6) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 5 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und solche Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer das Patentrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht entrichtet werden.“

§ 118 Abs. 1 hat zu lauten:

„Den im § 114 Abs. 9 bezeichneten Personen können die in den §§ 115 und 116 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 5 lit. d und e festgesetzten Gebühren erlassen werden.“

§ 118 a hat zu entfallen.

§ 124 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. hinsichtlich des § 32 a die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;

3. hinsichtlich der §§ 22 a bis 22 e und 43 b das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;“

Und nun Artikel II:

„(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Gebühren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingezahlt werden.

(2) Gestundete Gebühren sind auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung geltenden Ausmaß zu entrichten.“

Artikel III lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich Art. I Z. 1 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz;

2. hinsichtlich Art. I Z. 5, 7 und 8 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.“

Namens des Handelsausschusses stelle ich somit den Antrag, dem heute zur Behandlung stehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und, falls es notwendig sein sollte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung ist der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mitterer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Handelsausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 4. Februar 1959 mit der vom Bundesrat am 19. Dezember 1958 beeinspruchten Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes, die als Beilage 599 neuerlich zur Behandlung steht. An Stelle der Regierungsvorlage, über die seinerzeit schon von mir berichtet wurde, sodaß ich mir den Detailbericht zu ihr selbst ersparen kann, wurde ein gemeinsamer Antrag Krippner, Kostroun und Genossen eingebracht, der im wesentlichen den Einspruchsgründen Rechnung trägt.

Im einzelnen darf ich hiezu folgendes bemerken: Aus denselben Gründen, aus denen der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß, betreffend eine Änderung des Patentgesetzes, Einspruch erhoben hat, wurde von ihm auch gegen das am 20. November 1958 beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, Einspruch erhoben.

In der Begründung des Einspruches wird darauf verwiesen, daß das Ausmaß der Erhöhungen eine überflüssige Belastung der Wirtschaft, vor allem der Klein- und Mittelbetriebe bewirken und Auswirkungen auf das Preisgefüge haben könnte. Unter anderem soll die Gebühr für eine Warenklasse entsprechend der Warenklassenverordnung, für die der Schutz einer Marke in Anspruch genommen wird, nicht, wie ursprünglich vorgesehen, 50 S, sondern für die erste bis dritte Klasse nur 30 S betragen. Erst für die vierte und jede folgende Klasse wurde die seinerzeit vorgesehene Gebührenhöhe von 50 S beibehalten, und zwar nicht aus fiskalischen Gründen,

sondern um die oft ungerechtfertigte Ausdehnung des Schutzbereiches einer Marke auf Waren, die von den betreffenden Unternehmen gar nicht hergestellt oder gehandelt werden, etwas zu unterbinden.

Eine Ermäßigung erfuhr ferner die Schutzdauergebühr, die das Entgelt für den von der Rechtsordnung durch zehn Jahre gewährten Schutz darstellt; sie wurde von 400 S auf 300 S herabgesetzt. Damit wird automatisch aber auch die Erneuerungsgebühr, die für die Verlängerung des Schutzes um weitere zehn Jahre zu entrichten ist, von 800 S auf 600 S ermäßigt.

Schließlich sieht der Entwurf von der Erhöhung der Erneuerungsgebühr für Verbandsmarken ab. Die Gebühr für die Erneuerung einer solchen Marke beträgt, wie schon bisher, 3000 S.

Das Gesetz soll entgegen der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht mit einem bestimmten Tag, sondern erst nach einem Zeitraum, der mit der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt beginnt, wirksam werden.

Vielleicht ist es angebracht, noch festzustellen, daß ja Gebührenerhöhungen einen realen Mehreingang an Gebühren überhaupt nicht immer sicherstellen, sondern daß jede Erhöhung nur einen bestimmten Plafond hat, über den man zweckmäßigerweise auch im Sinne des Fiskus nicht hinausgehen soll.

Im übrigen sind die bisherigen Eingänge, wenn man sie losgelöst von den Vorschußbeträgen betrachtet, die mit Rücksicht auf den schwebenden Gesetzeszustand eingelaufen sind, so wesentlich, daß eine absolute Kostendeckung auch nach dem neuen Gesetz gewährleistet erscheint.

Der Handelsausschuß hat mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, den erwähnten gemeinsamen Antrag anzunehmen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Darf ich gleich auf das zweite Gesetz übergehen. Der Handelsausschuß befaßte sich ebenfalls in seiner Sitzung vom 4. Feber mit dem vom Bundesrat am 19. Dezember 1958 beeinspruchten Gesetzesbeschluß, betreffend Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes.

An Stelle der ersten Regierungsvorlage tritt ein gemeinsamer Antrag Krippner—Kostroun, der im wesentlichen den Einspruchsgründen Rechnung trägt.

Die Erläuterung des Gesetzes darf ich mir hier ebenfalls ersparen, da dies bereits bei der ersten Vorlage erfolgt ist und es sich nur um die Höhe der einzelnen Gebühren handelt. Im einzelnen darf dazu folgendes festgestellt werden:

Auf Grund des Einspruches des Bundesrates ist das Gesetz, wie gesagt, nicht in Kraft getreten. Die seinerzeitige Regierungsvorlage sah vor, daß die Erhöhung der Musterschutzgebühren am 1. Jänner 1959 in Kraft tritt. Dies wäre im Hinblick auf die Kürze der zwischen der Verlautbarung des Gesetzes und dem Wirksamwerden der Gebührenerhöhung liegenden Zeit für die Interessenten sehr nachteilig gewesen. Deshalb wird im vorliegenden Gesetz, abweichend von der seinerzeitigen Regierungsvorlage, bestimmt, daß es — und damit die vorgesehene Gebührenerhöhung — erst mit dem Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft tritt. Von der Verlautbarung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt bis zum Wirksamwerden der Gebührenerhöhung wird also auf alle Fälle ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten liegen, der ausreicht, den betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Umstellung auf die Neuregelung zu geben.

Der Handelsausschuß hat mich auch hier beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, den erwähnten gemeinsamen Antrag anzunehmen, der dem Einspruch des Bundesrates im wesentlichen Rechnung trägt.

Gleichzeitig stelle ich auch hier den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Besteht dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Als erster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Ernst Fischer:** Meine Damen und Herren! Der Bundesrat ist in jüngster Zeit aus der Stille seines Daseins etwas hervorgetreten und hat den Nationalrat wiederholt korrigiert. Er hat auch diesmal Gesetze zurückgewiesen, die der Nationalrat verabschiedete. Man muß diese kontrollierende Tätigkeit anerkennen, wenn es auch keine wesentlichen Fragen sind, in denen der Bundesrat anderer Meinung ist als der Nationalrat, denn beide sind ja Gefangene der Koalition. Immerhin rücken auch solche unwesentliche Korrekturen die Methoden ins Licht, mit denen die Koalitionsparteien im Parlament arbeiten.

Das Patengesetz, um das es hier vor allem geht, wurde mit den Stimmen der beiden Koalitionsparteien angenommen. Wir Kommunisten haben dagegen gestimmt, weil man

nach unserer Auffassung genau unterscheiden sollte, ob eine mächtige ausländische Firma oder ein unabhängiger österreichischer Erfinder ein Patent anmeldet, weil wir am Schutze des unabhängigen Erfinders interessiert sind, doch weniger am Schutz ausländischer Unternehmungen.

Der Ausschuß hat eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, in denen unserer Meinung nach der unabhängige Erfinder ebenfalls nicht genügend berücksichtigt wird. Wir werden daher auch den neuen Gesetzentwurf ablehnen, den beiden anderen Gesetzen unsere Zustimmung geben.

Wie aber ist dieser neue Gesetzentwurf zustande gekommen? Ein Ausschuß des Nationalrates hat sich mit ihm befaßt, und dieselben Abgeordneten, die den alten Gesetzentwurf für durchaus in Ordnung hielten, haben sich ohne Widerspruch mit dem neuen abgefunden.

Der Ausschußbericht ist ungemein zurückhaltend. Er teilt uns nicht mit, welche Argumente nun plötzlich so überzeugend waren, daß man die alte Fassung umstieß, was die Abgeordneten bewogen hat, zunächst den ersten Entwurf gegen jede Kritik zu verteidigen und später ebenso kritiklos den zweiten Entwurf anzunehmen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Weil Sie beim ersten nicht mitgestimmt haben!*) Wahrscheinlich spielt das auch eine Rolle, daß die Koalitionsparteien allzusehr unter sich sind. Ich werde darüber noch einige Worte sagen. (*Abg. Dr. Gorbach: Wird uns freuen!*)

Man muß eben in diesem Zusammenhang daran erinnern — und Sie haben mir ein gutes Stichwort gegeben —, daß noch viel größere und wichtigere Gesetze mit derselben Nachlässigkeit und Schlamperei fabriziert werden. Es ist ein ungesunder Zustand, daß die Koalitionspartner alles unter sich ausmachen, daß alles vereinbart ins Parlament gebracht wird und daß hier kein Argument der Opposition irgend etwas zu ändern vermag. Man sollte endlich von dieser fatalen Methode abkommen, von dieser Methode, in der Koalition Gesetze festzulegen, die man meist nach kurzer Zeit novellieren muß, weil sie unbedacht und lückenhaft sind. Es kommt nicht selten vor, daß man nachträglich Argumente der Opposition, die man mit einer Handbewegung abgetan hat, berücksichtigen muß, weil sie dem allgemeinen Bedürfnis entsprechen. Man könnte sich manchen Unsinn ersparen, wenn der Koalitionsausschuß etwas weniger von seiner Unfehlbarkeit überzeugt und etwas mehr bereit wäre, auch die Meinung der anderen in Betracht zu ziehen.

Die Automatisierung des Parlaments, von der wir schon oft gesprochen haben, macht dem Gesetzgeber keine Ehre und bringt dem Volk keinen Gewinn. Der Bundesrat schaltet sich jetzt in kleineren Fragen ein, doch nach wie vor werden die großen Fragen hinter dem Rücken des Parlaments ausgefeilt oder abgewürgt. Zum Beispiel: Alles spricht vom Problem des österreichischen Erdöls, von den amerikanischen Erpressungen — nur das Parlament schweigt. Alles spricht von dem Gesetzentwurf des Sozialministers über Arbeitszeitverkürzung, an dessen Stelle ein miserabler Vertrag getreten ist — nur das Parlament schweigt. Alles spricht seit Wochen von dem Problem Südtirol, von der Mißachtung des Pariser Abkommens durch Italien — aber erst heute wurde im Parlament eine Anfrage eingebracht, und eigentlich hat man mehr erwartet: eine offene Diskussion und einen entschiedenen Auftrag des Parlaments an die Bundesregierung, die bisher mit ihren Methoden nichts erreicht hat.

Wie soll bei so weitgehender Ausschaltung des Parlaments dieses Parlament als höchste Instanz des Volkes gelten, und wie soll der Staatsbürger das Gefühl haben, daß alles in demokratischer Diskussion und Abstimmung entschieden wird? (*Zwischenrufe.*)

Wenn heute wiederum das Patentgesetz zur Beratung steht, sollte man ein Patent endlich abschaffen: das Patent des Koalitionsausschusses auf die Automatisierung des Parlaments! Wir sind für den Schutz der Erfinder, doch die Erfinder des Koalitionspakts sollte man von diesem Schutz ausnehmen! (*Abg. Dr. Gorbach: Ausnahmegesetz!*) Ich fürchte allerdings, meine Damen und Herren, daß dieser Vorschlag Ihnen zu weitgehend ist und daß Sie daher mit ihm wahrscheinlich nicht einverstanden sein werden. (*Abg. Dr. Hofeneder: Sie können ja die Unterstützungsfrage stellen!*)

**Präsident:** Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Ing. Kortschak. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Ing. Kortschak:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es liegen uns die beiden Gesetzentwürfe, betreffend Änderung des Musterschutzgesetzes 1953 und des Markenschutzgesetzes 1953, vor. Anlässlich dieser Gesetzesänderungen möchte ich doch darauf verweisen, daß die Auswirkungen, die sich daran knüpfen, Erschwernisse mit sich bringen und in der Bevölkerung zum Teil Unwillen hervorrufen, und zwar deswegen, weil diese Gesetze von den Leuten draußen nicht verstanden werden. Das Interessante dabei ist, daß mit nur etwas

gutem Willen diese ungünstigen Auswirkungen in irgendeiner Form beseitigt werden könnten.

Ich glaube, ich brauche die Begriffsbestimmungen für Markenschutz und Musterschutz nicht zu wiederholen; diese sind uns ja allen ohnehin bekannt. Aber auf eines möchte ich hinweisen: Nur jene Firmen können um Musterschutz oder Markenschutz einkommen, die ein Erzeugnis zum Verkauf bringen wollen, das sie allein herstellen, sodaß sie damit ein gewisses Privileg haben.

Es liegt wohl im Sinne des Gesetzes, daß die Verantwortung dafür, daß das hergestellte Produkt auch den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, einzig und allein den Hersteller trifft, denn wäre einem Zwischenhändler oder einem Letztverkäufer die Möglichkeit gegeben, solche Markenartikel in irgendeiner Form zu ändern, so würde es ja die Bezeichnung und den Begriff Markenschutz beziehungsweise Markenartikel gar nicht geben. Um gewisse Waren — und hier möchte ich die Lebensmittel herausgreifen — vor einer Vermengung mit anderen gleichartigen Produkten zu schützen, zum Beispiel Kaffee mit Kaffee, Tee mit Tee, Wein mit Wein, Weinbrand mit Weinbrand und so weiter, ist es wohl selbstverständlich, daß jede Firma, die solche Markenartikel herstellt, ihre Artikel und Erzeugnisse in eine gewisse Umhüllung verpackt, die kaum oder nur schwer nachgemacht werden kann, in den Handel bringt. Damit steht einwandfrei fest, daß der Erzeuger durch diese Geschlossenheit der Verpackung beziehungsweise Umhüllung schon zeigt, daß er gewillt ist, für dieses Produkt die Verantwortung nach den österreichischen Gesetzen zu tragen.

Leider ist aber die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, die dem Sozialministerium untersteht, anderer Ansicht, und diese andere Ansicht führt ja zu den Erschwernissen im Wirtschaftsleben, die absolut nicht notwendig wären. (*Präsident Böh m übernimmt den Vorsitz.*)

Selbstverständlich werden auch solche Markenartikel von Zeit zu Zeit durch die Marktpolizei aus den einzelnen Verkaufsgeschäften entnommen und einer Überprüfung durch diese Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zugeführt. Das ist richtig und muß auch in Hinkunft so sein und bleiben. Gesetz nun den Fall — ich habe einen solchen Fall im Auge —, daß ein solcher Markenartikel dem Lebensmittelgesetz nicht entspricht, dann kommt es naturgemäß zur Beanstandung dieses Artikels und zur Anzeige. Man sollte nun doch meinen, daß selbstverständlich sofort auch der Erzeuger dieses Markenartikels zur Verant-

wortung gezogen wird. (*Abg. Dr. Gorbach: Perlwein!*) Das ist aber leider nicht sofort der Fall, beim Perlwein schon gar nicht. Zuerst wird der Letztverkäufer, der mit der Sache wenig zu tun hat, der ja an der Ware an und für sich nichts anrühren kann, weil ja die Ware gut verpackt ist und weil er sie in geschlossener Umhüllung zum Verkauf bringt, zur Anzeige gebracht. Das ist, wenn ich so sagen darf, der erste Akt in der Gesetzesmaschinerie.

Die Erhebungen ergeben nun, daß dieser mit der ganzen Sache, mit der Verfälschung von Lebensmitteln gar nichts zu tun hat, er kann nichts dafür, weil er diese Lebensmittel von einem Kleinhändler übernommen hat. Jetzt kommt der zweite Akt. Nun wird der Kleinhändler zur Verantwortung gezogen. Das genügt auch noch nicht, jetzt geht man weiter zum Großhändler. Der wird auch zur Verantwortung gezogen, und zuletzt, erst an vierter Stelle, kommt man dorthin, wohin man zuerst hätte hinkommen sollen: zum Erzeuger des Markenartikels, der von Haus aus ja gewillt ist, die Verantwortung für sein Produkt zu tragen. Das ist jetzt der vierte Akt, der letzten Endes zum Ziel geführt hat.

Meine Damen und Herren! Man spricht viel von Verwaltungsvereinfachung. Hier wäre zum Beispiel so ein Weg. Man könnte diese Zwischenanzeigen sofort unter den Tisch fallen lassen und gleich von Haus aus den belangen, der schließlich die Verantwortung tragen soll. Wenn man das so machen könnte, hätte das gewiß große Vorteile. Erstens brauchte man nicht vier Akten anzulegen, was immerhin gewisse Zeit in Anspruch nimmt, und zweitens könnte das Lebensmittel, wenn es wirklich nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Jetzt ist es doch so, daß durch diese verschiedenen Anzeigen gegen die Zwischenhändler, die Zwischenverkäufer die ganze Angelegenheit eine Verzögerung erfährt.

Gesetzt den Fall, ein solches Produkt entspricht nicht, so kann der Erzeuger dieses beanstandete Produkt trotzdem noch wochenlang, ich möchte fast sagen, monatelang ohne weiteres in Verkehr setzen, bis man letzten Endes auch zu ihm kommt und bei ihm Maßnahmen getroffen werden.

Es möge nun die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung beauftragt werden, nicht nur den Verkäufer einer Ware anzuzeigen, sondern simultan auch den Hersteller der Ware. Ich glaube, diese Maßnahme, die zu einer wesentlichen Vereinfachung der Verwaltung führen würde, kann nicht als zuviel verlangt hingestellt werden. Sie kostet nichts,

vereinfacht das Verfahren, sie drückt das Verfahren auf eine kurze Zeit zusammen, und letzten Endes werden jene, die damit wirklich nichts zu tun haben, einer großen Sorge enthoben. Bedenken Sie, meine Damen und Herren: Niemand läßt sich gern mit einem Gericht irgendwie ein; besonders die kleineren Kaufleute, die das verkaufen, haben irgendwie Angst vor dem Gericht und haben schlaflose Nächte wegen etwas, wofür sie nichts, aber auch gar nichts können. Daher wäre es vielleicht doch an der Zeit, daß die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung diesen Vorschlag aufnimmt und nicht nur den Verkäufer der Ware, sondern im Rahmen des Markenschutzes — es kann sich in diesem Fall nur um Markenartikel handeln — auch den Erzeuger dieser Ware sofort zur Verantwortung zieht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Zechmann**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 20. November 1958 hat meine Fraktion dem Vorschlag auf Änderung des Patentschutzgesetzes sowie des Markenschutzgesetzes nicht zugestimmt. Mein Parteifreund Gredler hat die Gründe hierfür eingehend dargetan, sodaß ich mir weitere Ausführungen dazu ersparen kann. Er hat seine Argumente auch mit Beweisen genügend untermauert, und es ist erfreulich, daß sich auch der Bundesrat dieser Argumentation angeschlossen und gegen die damaligen Beschlüsse des Hohen Hauses Einspruch erhoben hat.

Die heutigen neuen Vorlagen mit neuen Zahlen sind lediglich ein Beweis dafür, daß man die Richtigkeit des seinerzeitigen Einspruches des Bundesrates, aber damit auch die Richtigkeit unserer Ablehnung anerkannt hat.

Nicht erkannt hat man aber bei der Neufassung der Vorlagen das Allerwesentlichste. Es hat sich sowohl beim Einspruch des Bundesrates als auch bei unserer Ablehnung nicht um kleine Differenzen gehandelt, sondern es hat sich darum gehandelt, daß die Erhöhung geradezu erschreckend war. Das Ausmaß der Erhöhung war so außergewöhnlich, daß man dem nicht die Zustimmung geben konnte.

Nun ist dieses Ausmaß mäßig, sehr mäßig gekürzt worden. Die Erhöhung hat aber noch immer ein erschreckendes Ausmaß, und vor allem sind diese Beträge für jeden Erfinder abschreckend, denn bekanntlich sind Finder meistens keine reichen Leute. (*Ruf bei der ÖVP: Erfinder!*) Die reichen Leute sind in der Regel wohl diejenigen, die die Erfindung dann ausbeuten, und man sagt natürlich heute

als Begründung: Ja, die können sich doch die hohen Beträge leisten. Man geht hier am allerwichtigsten Problem vorbei. Jeder Erfinder würde seine Erfindung gerne selbst auswerten — wenn er könnte. Aber er bekommt dazu meist nicht das notwendige Kapital, und auch der Staat gibt ihm in solchen Fällen nichts! Das erste Bestreben müßte also doch sein, daß man solchen kleinen Leuten, die sich mit Erfindungen befassen, auch die Möglichkeit gibt, ihre Erfindungen selbst auszuwerten. Das schafft man nicht damit, daß man sagt: Da sowieso andere damit reich werden, erhöhen wir die Gebühren um 200, 300 und mehr Prozent.

Nun, alle Erfindungen sind ja nicht einfach göttliche Funken und es gehört dann nur eine kurze Ausführungszeit dazu, sondern den meisten Erfindungen geht ja eine ungeheure Vorbereitungsarbeit voraus, eine Vorbereitungsarbeit, die nicht nur an der Arbeitskraft und an den Nerven des Erfinders zehrt, sondern die vor allem seine etwa vorhandenen Reserven an Geld vollständig verzehrt. Und wenn die Erfindung endlich einreichungsreif ist, dann hat er bereits nichts mehr, vielleicht aus diesem Titel sogar Schulden. Und nun kommt eine gewaltige Erhöhung der Gebühren, die, wenn sie zunächst ziffernmäßig anderen Dingen gegenüber auch als klein erscheinen mag, in diesem Augenblick den Erfinder erschreckt; denn die Gebühren steigen ja dann furchtbar an, und der erste Gedanke beim Erfinder muß der sein: Ich selbst werde niemals in der Lage sein, diese Gelder aufzubringen.

Aber es erhebt sich auch die Frage: War denn eine so weitgehende Erhöhung überhaupt notwendig? Die Notwendigkeit hat man damals damit begründet — und das tut man auch heute —, daß die Auslagen des Patentamtes so groß wären und die Gebühren seit dem Jahre 1952 nicht erhöht worden seien, daß eine Erhöhung unbedingt notwendig wäre.

Wenn man nun die Ziffern beim Patentamt anschaut, dann sieht man, daß hier mit einem Defizit von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Schilling im Jahre 1957 operiert wird. Wenn man aber den Ziffern des Jahres 1957, also den gleichen Ziffern, mit denen dieses Defizit errechnet wurde, die neuen Ansätze zugrunde legen würde, dann wäre kein Defizit von  $3\frac{1}{2}$  Millionen, es wäre sogar ein Überschuß vorhanden. Und wenn man die Ziffern des Februarheftes des Patentblattes 1959 zugrunde legt, die das Jahr 1958 betreffen, unter der Annahme, daß sie richtig sind — es besteht kein Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln —, dann würde unter Zugrundelegung der neuen Sätze im Jahre 1958 ein Überschuß von 3 Millionen erzielt worden sein.

Da muß man sich fragen: Hat man denn die Absicht, aus verschiedenen Ämtern gewinnbringende Unternehmungen zu machen? Dann muß das natürlich sofort Beispielsfolgen für alle anderen Ämter haben. Das kann aber doch nicht die Absicht sein!

Aber dann erhebt sich wieder die Frage: Was soll mit einem Überschuß, also mit einem absoluten Gewinn, eigentlich angefangen werden? Es ist nirgends in der Begründung ersichtlich, daß das Patentamt besondere Reformen erfahren soll, Reformen, die soundsoviel Geld mehr erfordern. Das wäre etwa ein Ansatz für eine neue Verwaltungsreform. Und man bleibt daher bei dem Rätsel stehen: Was soll eigentlich mit diesen Überschüssen gemacht werden? Es ist doch nicht anzunehmen, daß diese Überschüsse etwa zur Sanierung der AUA oder für den Haselgruber verwendet werden sollen. Das ist aber offengelassen. Was haben also diese hohen Beträge für einen tieferen Sinn?

Man muß sich weiter vorstellen, daß diese gewaltige Erhöhung seit einem Zeitraum von sieben Jahren notwendig war. Wenn alle sieben Jahre eine solche Erhöhung einsetzt, wo kommen wir dann hin? Und wenn sie in den letzten sieben Jahren begründet war, dann ist sie auch in den nächsten sieben Jahren zu begründen. (*Abg. Dr. Gorbach: Dann kommen die sieben fetten Jahre!*) Das sind also dann die sieben fetten Jahre gewesen. Ich habe auch den Eindruck, daß jetzt mehr die mageren Jahre kommen werden. Aber immerhin: Wie wäre es, wenn weitere solche sieben fette Jahre kommen, die so gewaltige Erhöhungen im Gefolge haben? Dann müssen natürlich auch woanders die Forderungen auf Erhöhungen berechtigt sein. Es ist gerade der Herr Bundeskanzler, der — und das verstehen wir — sich immer mit seiner ganzen Größe und Breite vor alle Erhöhungen stellt. Und es ist noch gar nicht so lange her, und zwar war es im Zusammenhang mit der 45 Stunden-Woche, da ist in weiten Kreisen der Bevölkerung die Angst entstanden, daß die Einführung der 45 Stunden-Woche und die Komplizierung dieser Einführung sehr leicht zu Preiserhöhungen führen könnten.

In diesem Zusammenhang hat der Herr Bundeskanzler erst vor ganz kurzer Zeit davor gewarnt, irgendwo die Preise zu erhöhen. Heute steht sogar auf der Tagesordnung ein Preistreibereigesetz, das anscheinend einmal vergessen wurde. Ja, mir kommt vor, hier wird dem Herrn Bundeskanzler in den Rücken gefallen. Es hat doch jeder kleine und jeder größere Gewerbe-

treibende das Recht, darauf hinzuweisen, daß der Staat selbst mit einem außerordentlich schlechten Beispiel vorgeht. Wenn er seine Gebühren um 100, 200 und mehr Prozent erhöht, dann müßte man einem kleinen Gewerbetreibenden unter genau denselben Hinweisen auf die Steigerung seit 1952 eine mäßige Erhöhung von wenigstens 10, 15, 20 Prozent erlauben. Dann aber haben wir die Schraube in Betrieb gesetzt, die aufzuhalten der Herr Bundeskanzler seine ganzen eminenten Energien aufwendet. (*Zwischenruf des Abg. Dipl.-Ing. Hartmann.*)

Aus diesem Grunde, weil uns diese Erhöhung als der Beginn einer gewaltigen Preistreiberei vorkommt, können wir auch diesmal diesen beiden Gesetzen, soweit es also den Patentschutz und den Markenschutz betrifft, unsere Zustimmung nicht geben. Der Änderung des Musterschutzgesetzes werden wir allerdings zustimmen. Aber es darf in diesem Zusammenhang wohl darauf verwiesen werden, daß heute die Technik alles ist und ein Land, das mit den neuesten Neuerungen nicht mehr Schritt halten kann, einfach überrollt wird durch die gesamte Weltwirtschaft. Daher steigt der Wert des Erfinders, daher muß der Staat ein Interesse daran haben, möglichst alle Geister zu mobilisieren. Das geschieht aber am allerwenigsten dadurch, daß man ihn von vornherein an der Kehle nimmt und ihm gleich sagt: Durchkommen wirst du nie, denn wir erhöhen von sieben Jahren zu sieben Jahren die Gebühren ins Unermeßliche. Das aber geht zu Lasten von Staat und Wirtschaft. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Der Abgeordnete Fischer, der sich mit dem Patentgesetz sicherlich auch deswegen sehr viel beschäftigt hat, weil er offenbar ein Patentdemokrat ist, sprach über die Gefangenen in der Koalition und sagte, daß er neugierig sei, wie sich jetzt diese Koalitionsgefangenen aus dieser peinlichen Lage herausarbeiten werden. Ich weiß nicht, ob es zu einem Gefangenenchor, ähnlich wie im Fidelio, kommt. Der eine Teil der seiner Meinung nach Gefangenen ... (*Abg. E. Fischer: Eher Wilhelm Busch!*) Na, Sie müßten es doch gewöhnt sein! Ein solcher Patentliterat müßte das doch gewöhnt sein! Wenn ich nur an Ihr Gedicht „An Stalin“ denke, steigt meine Achtung vor Ihren literarischen Qualitäten um ein Beträchtliches. Jedenfalls, der eine Teil der Koalitionsgefangenen darf hier seine Meinung äußern, und meine Partei hat den Einspruch des Bundesrates — freimütig zugegeben — begrüßt.

Ich darf daran erinnern, daß der Herr Vizekanzler das goldene Wort geprägt hat, man solle bei der Prüfung von Ressortforderungen nicht die politische Hautfarbe des Ministers beachten. An dieses goldene Vizekanzler-Wort hat sich meine Fraktion schon im November gehalten, als vom Herrn Handelsminister die drei Gesetzesnovellen vorgelegt wurden. Uns schienen nämlich die von unserem Minister vorgelegten Sätze zu hoch, obwohl sie die Regierung einstimmig passiert hatten. Wir bemühten uns — soweit es die Abgeordneten der ÖVP betrifft — im Ausschuß, die Sätze zu ermäßigen.

Allerdings darf man nicht vergessen, daß eine gewisse Problematik in diesen Fragen besteht, und zwar deshalb, weil leider mehr als zwei Drittel der Patentanmeldungen ausländische Patentinhaber beziehungsweise Patentwerber betreffen und nur weniger als ein Drittel Österreicher. Wir haben also kein prinzipielles Interesse daran, durch zu niedrige Sätze Ausländer geradezu zu begünstigen, und wir haben weiter kein Interesse daran, das Patentamt aus Steuermitteln zu subventionieren. Es ist, glaube ich, ein allgemeiner Grundsatz, daß sich staatliche Einrichtungen nach Maßgabe der Möglichkeiten auch selbst erhalten sollen beziehungsweise daß sie zum ausreichenden Teil in solchen Fällen von denen, die die Amtstätigkeit in Anspruch nehmen, auch finanziert werden sollen. Aber trotzdem teilten wir das gewisse Mißtrauen, das etwa die Arbeiterkammer gegen Kalkulationen der gewerblichen Wirtschaft hegt, in dem Fall der Kalkulation des Patentamtes auch, obwohl es — wie gesagt — ein Amt ist, das unter der Aufsicht des Handelsministers steht.

Wir haben also auch die Kalkulationen des Patentamtes geprüft und sind zur Auffassung gelangt, daß tatsächlich eine Änderung, und zwar eine Reduzierung der Sätze der Regierungsvorlage nötig wäre. Und da haben wir zu unserer Überraschung die in diesem Fall beklagenswert enge Bindung von Regierungsvorlagen und einstimmigen Ministerratsbeschlüssen feststellen müssen. Wir haben nämlich unseren Minister, wenn man so sagen kann, etwas stutzen wollen, während die SPÖ-Fraktion — Herr Dr. Migsch ist nicht da, er hat sich damals zum Sprecher gemacht — für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage plädierte. (*Abg. E. Fischer: Also wart ihr ja doch Gefangene der Koalition!*) Richtig.

Da in diesem Fall der Usus und die Über-spitzung nicht von uns betrieben wurde, mußten wir tatsächlich die getroffene Vereinbarung einhalten, daß heißt — offen zugegeben —, wenn in der Regierung Einstimmigkeit besteht, kann nur mit Zustimmung beider



Parteien im Hause etwas geändert werden. Bitte ich glaube nicht, daß die Welt einfallen würde, wenn es sich um Gebührenermäßigungen handelt, aber die sozialistische Fraktion glaubte, nicht zustimmen zu können — das ist ihr gutes Recht.

Wir protestierten dagegen, es ist erfolglos geblieben — es ist ganz gut, offen darüber zu reden —, wir haben aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir uns unsererseits bemühen werden, den Bundesrat auf die Möglichkeit des Einspruches aufmerksam zu machen. Es ist unbestritten, daß im Bundesrat die Österreichische Volkspartei nicht gerade in der Minderheit ist. Daher begrüßen wir den Beschluß des Bundesrates, der ja einstimmig erfolgte, und wir haben von vornherein nicht an einen Beharrungsbeschluß gedacht. *(Abg. Dengler: Es lebe der Bundesrat!)* Der Koalitionsausschuß ist sicherlich nicht unfehlbar, er hat aber, Herr Kollege Fischer, mit dieser Frage gar nichts zu tun. *(Abg. Zeilinger: Genug der Selbstbeziehung!)* Das „Patent“ des Koalitionsausschusses zu revidieren sei allenfalls bei der nächsten Wahl den Wählern überlassen. Es wäre in Ihrem Sinn wünschenswert. *(Abg. E. Fischer: Der Koalitionsausschuß bleibt ja auf jeden Fall!)* Dann wissen Sie eben mehr als ich, denn meine Partei hat dazu noch nicht offiziell Stellung genommen. *(Abg. E. Fischer: Aber ja!)* Wenn Sie sich an die Ausführungen des Herrn Klubobmannes Olah halten, so hat er ja dafür plädiert, daß der Koalitionsausschuß insoweit wegfällt, als man der Sozialistischen Partei einmal die Gelegenheit geben sollte, allein zu regieren. *(Abg. Dengler: Mit Unterstützung der KPÖ!)* Als so etwas von unserer Seite einmal als Möglichkeit angedeutet wurde, hieß es, daß das ein Diktaturstreben sei.

Nach Ansicht des Kollegen Zechmann sei weiter der Prozentsatz der Gebührenerhöhung erschreckend, und er hat den merkwürdigen Gedankensprung daran geknüpft, daß wir nunmehr alle sieben Jahre mit einer solchen Erhöhung kommen werden. Wahrscheinlich wird das bei ihm ebenso ein Versprechen gewesen sein, wie als er vom Finder statt vom Erfinder und davon gesprochen hat, daß sich der Herr Bundeskanzler mit seiner mächtigen Gestalt vor Preiserhöhungen stellt. Das Gegenteil ist richtig. Also wahrscheinlich hat sich der Herr Abgeordnete ... *(Abg. E. Fischer: Er hat sich hinter sie gestellt! — Zwischenrufe bei der FPÖ.)* Ich glaube, wenn man etwas schützen will, dann stellt man sich doch vor und nicht hinter das zu Schützende, denn ich denke, wenn man sich hinter etwas stellt, kann man allenfalls nur einen Fußtritt anbringen.

Um zum Schluß zu kommen, möchte ich noch einmal freimütig zugeben, daß uns die gezwungen-formelle Zustimmung zu den uns überhöht scheinenden Sätzen schon im Handelsausschuß nicht konveniert hat. Wir mußten aber zu den einmal getroffenen Vereinbarungen stehen, auf die sich die sozialistische Fraktion auch in diesem Fall berufen hat. Wir begrüßen es, daß der Bundesrat eine Reduzierung vorgeschlagen hat, und stimmen daher den drei Novellen mit den reduzierten Sätzen gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Gesetzentwürfe, jeweils in der Fassung des Ausschußberichtes, in zweiter und dritter Lesung — und zwar das Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, mit Mehrheit, das Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, einstimmig — zum Beschluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (608 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz wieder in Kraft gesetzt wird (613 der Beilagen)**

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zum Punkt 5 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz wieder in Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Im Zusammenhang mit der Neubefristung der übrigen Wirtschaftsgesetze, die wir im Dezember durchgeführt haben, ist es auch notwendig geworden, das Preistreibereigesetz wieder in Kraft zu setzen und es neu zu befristen.

Das Justizministerium hat dem Hause am 27. Jänner eine Regierungsvorlage zugeleitet. Wir haben uns im Justizausschuß am 4. Februar mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und haben eine kleine Veränderung vorgenommen, die aber dem Sinn der Erläuternden Bemerkungen entspricht, weil es ja auch dort heißt, daß nicht in Aussicht genommen ist, daß durch die Beschlußfassung des Parlamentes das Preistreibereigesetz rückwirkend in

Kraft gesetzt wird. Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage wäre aber eine solche Rückwirkung entstanden. Deshalb schlägt der Justizausschuß vor, daß in der dritten Zeile des Artikels II die Worte „am 1. Feber 1959“ durch die Worte „mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag“ zu ersetzen sind.

In der Debatte ist zum Ausdruck gekommen, daß ein Satz in den Erläuternden Bemerkungen mißverstanden werden könnte. Es ist die einheitliche Auffassung des Ausschusses und des Ministeriums, daß der Hinweis, daß wegen der günstigen Konjunkturlage ein starker Anreiz bestehe, die Preise auf einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Höhe zu halten oder sie ungerechtfertigterweise zu erhöhen, nicht als ein Vorwurf gegen eine ganze Gruppe von Wirtschaftstreibenden aufgefaßt werden kann.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der oben erwähnten Abänderung einstimmig angenommen.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (608 der Beilagen) mit der vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Es handelt sich hier allerdings um eine Verfassungsbestimmung.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Böhm:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Als erster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch zum Wort.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Hohes Haus! Die heutige Tagesordnung birgt eine ganze Reihe von Möglichkeiten in sich, Geständnisse abzulegen. Eines haben wir schon gehört, und auch hier ist ja die schon vom Herrn Abgeordneten Fischer so bezeichnete Automatisierung der parlamentarischen Arbeit insofern unterbrochen, als es sich bei dem Preistreibereigesetz nicht um die alljährliche Weiterverlängerung handelt, sondern um eine Wiedereinkraftsetzung. Die Geschichte des österreichischen Parlamentarismus ist um eine kleine Satire bereichert worden, denn als in der vorweihnachtlichen Zeit, wo Jahr für Jahr Wirtschaftslenkungsgesetze verlängert werden, dieses Preistreibereigesetz gefehlt hat, hat sich die Öffentlichkeit natürlich nicht vorstellen können — auch wir nicht —, daß hier einfach ein Vergessen eines Ministeriums oder sogar zweier Ministerien vorliegt, sondern

wir haben gemeint, hier bestünde eine gewisse Absicht, die Absicht nämlich, zu unterscheiden, ob man Wirtschaftslenkungsgesetze besitzen und verlängern muß, die ihre Ursache nicht nur in einer Kriegswirtschaft oder in einem nachkriegswirtschaftlichen Verkäufermarkt haben, sondern die wie zum Beispiel die Lenkungsgesetze auf dem agrarischen Sektor einfach aus strukturellen Gründen und für alle Zeiten notwendig sind.

Wir sind also der Meinung gewesen — umso mehr, als es ja sozialistische Ministerien waren, die vergessen haben, dieses Gesetz wieder rechtzeitig dem Hause vorzulegen —, daß sich tatsächlich der Raab-Kamitz-Kurs auf einem Gebiet ein Quentchen mehr durchgesetzt habe. Wir sind der Meinung gewesen, daß man einem gewissen marktwirtschaftlichen Prinzip zum Erfolg verhalf, und haben darin einen gewissen hoffnungsvollen Anfang eines Kurses gesehen, der vielleicht dem vielgerühmten Raab-Kamitz-Kurs, soweit es sich um das System der Wirtschaft handelt, eher entsprochen hätte. Aber so tiefgründige Überlegungen sind hier gar nicht angestellt worden. Wir haben einfach gehört: Man hat auf dieses Gesetz vergessen. Dabei ist es auch irgendwie besonders pikant, denn es war doch vor allem die Sozialistische Partei — und insbesondere bei der letzten Novelle —, die dieses Gesetz unbedingt verlangt hat, nicht nur in der alten Form, sondern sie hat ja damals — wir haben darüber sehr ausführlich gesprochen — auch die gesetzliche Inkorporation gewissermaßen der Paritätischen Kommission als einer wesentlichen Voraussetzung für das Funktionieren der österreichischen Wirtschaft, der sozialen, der politischen Stabilität verlangt.

Nun ist das Justizministerium zwar mit der Durchführung dieses Gesetzes, wie der Herr Minister im Ausschuß gesagt hat, sehr wenig befaßt und hat daher gedacht, das Innenministerium, das ja die Durchführung überhat, werde sich schon darum kümmern, daß ich nicht vergesse: als federführendes Ministerium, das in den Durchführungsparagrafen am Anfang als erstes zitiert wird.

Das Innenministerium ist aber auch nicht sehr mit diesem Gesetz befaßt, denn sonst hätte es wahrscheinlich ein solches Versehen nicht geben können. Wenn man nämlich hört, daß es in den letzten Jahren kaum zu einer Anwendung dieses Gesetzes gekommen ist, dann versteht man diese Nachlässigkeit ein bißchen mehr. Im Jahre 1954 sind ganze 19 Fälle behandelt worden, also Delikte, die nach diesem Gesetz verfolgt wurden. Im Jahre 1955 war das nur mehr eine Zahl von 11, 1956 von 10, 1957 von 4 und 1958 wiederum von 4.

Nun steht hier im Motivenbericht — das ist heute schon zitiert worden —, daß die „günstige“ Konjunkturlage weiterhin einen Anreiz bieten würde, die Preise ungerechtfertigt in die Höhe zu setzen. Meine Damen und Herren! Sagen Sie das den Wirtschaftstreibern, unseren Holzexporteuren, unseren Generaldirektoren der Eisen- und Stahlindustrie, der Textilindustrie, sagen Sie es den Magnesitleuten, daß wir in Österreich eine günstige Konjunkturlage haben! Man wird Ihnen kaum glauben. Auch die letzten Berichte über den Außenhandel des letzten Jahres sind eigentlich kein Beweis, daß wir in einer sehr günstigen Konjunkturlage sind. Aber in der Zeit der günstigsten Konjunkturlage, nämlich 1956 und 1957, waren im ganzen Jahr einmal zehn Fälle und im anderen Jahr vier Fälle vorhanden, also Preiserhöhungen, die man mit diesem Gesetz erfassen konnte oder erfassen wollte. Daß also das Gesetz im Augenblick gar keine Bedeutung hat, steht außer jedem Zweifel.

Aber, meine Damen und Herren, man soll nicht sagen, wir würden aus unserer grundsätzlichen Auffassung heraus die Preistreiberei schützen. Wir sind sehr dafür, daß Preisexzesse und Preistreibereien tatsächlich erfaßt werden. Der Grund dafür, warum wir schon in den vergangenen Jahren gegen dieses Gesetz gestimmt haben — ebenso wie gegen das Preisregelungsgesetz —, liegt in der Schwäche, daß hier zwei Gesetze vorliegen, die im Grunde genommen ihre Aufgaben gar nicht erfüllen und nicht erfüllen können.

Sie haben im Preisregelungsgesetz einige Male versucht, eine Legaldefinition zu bringen, was ein gerechtfertigter Preis ist, und ich glaube, es gibt keine fundamentalere Betrachtung volkswirtschaftlicher Probleme, aber auch keine größeren Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden politischen Lagern als gerade in der Beurteilung der Preiswerdung, der Preisstellung und schließlich auch dessen, was ein gerechtfertigter Preis ist. Es ist nicht geglückt. Wenn man daher auch nicht in der Lage ist, das Zustandekommen und die Höhe des gerechtfertigten Preises nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen, ist auf der anderen Seite die Anwendung eines Preistreibereigesetzes eine Polizeimaßnahme, aber niemals eine wirtschaftliche Maßnahme! Und hier liegen die großen Schwierigkeiten.

Sie haben sich ja mit einem eleganten Trick über diese Schwierigkeit hinweggeholfen. Sie haben im vergangenen Jahr einfach erklärt: Was ein gerechtfertigter Preis ist, das bestimmt der neu entstandene Ständerat des Ständestaates Österreich — denn das sind wir in Wirklichkeit —, und die Paritätische Kommis-

sion, wo also die Weisen der einzelnen Standespolitiker beisammensitzen, fixiert: Das ist ein gerechtfertigter Preis; was darüber hinausgeht, ist Preistreiberei, und infolgedessen muß die Behörde eingreifen.

Wir halten diese Novellierung im vergangenen Jahr immer noch und in entschiedenem Maße für eine verfassungswidrige Bestimmung, weil hier eine Behördenaktion von einer Institution in Bewegung gesetzt wird, die keinerlei rechtliche und politische Verantwortung trägt. Das steht außer jedem Zweifel.

Meine Damen und Herren! Ich habe sehr gestaunt, als ich im Ausschuß hörte: Die Paritätische Kommission braucht dieses Gesetz zu ihrem Funktionieren nicht; auf einmal nicht. Und vor einem Jahr hieß es: Wenn diese Regelung nicht kommt, gibt es eine innenpolitische Krise. Wir haben ja damals erklärt: Wir halten die Paritätische Kommission als ein Forum der partnerschaftlichen Aussprache aller in der Wirtschaft tätigen Berufsstände für richtig, aber nur auf der Basis der freiwilligen Zusammenarbeit und nur auf der Basis der Beratung, wie man durch volkswirtschaftliche Maßnahmen Preissteigerungen hintanhaltend kann, nicht aber als Instrument, um hier auf einer ganz schiefen gesetzlichen Grundlage eine Art Nebenbehörde und wirtschaftspolitische Nebenregierung zu bilden.

Wir sind mit dieser Auffassung bei Gott nicht allein. Ich habe im Ausschuß selbst als Zaungast hören können, wie die Vertreter der gewerblichen Wirtschaft sehr vom Leder gezogen haben gegen die Wiederinkraftsetzung dieses Gesetzes, und ich brauche kein Prophet zu sein, um jetzt sozusagen anzukündigen, daß der gemeldete Redner der Österreichischen Volkspartei Dr. Hofeneder heute zwar als Proredner gemeldet ist, aber garantiert eine scharfe Oppositionsrede halten wird. Das ist an sich in diesem Hause nichts Neues, das gehört wieder in das Kapitel des Gefangenenchors, das heute schon einmal hier behandelt wurde, und das gehört in das Kapitel jener gewissen wirtschaftspolitischen Konzeptlosigkeit, die hier in Österreich sich einfach dadurch über schwerwiegende Probleme hinweghilft, daß man sagt: Verlängern, wieder in Kraft setzen! Um Gottes willen nur nichts Neues machen, nur nicht endlich versuchen, auf irgendeinem Gebiet einen neuen Weg zu gehen!

Daß das im Augenblick sehr gefährlich ist, steht außer jedem Zweifel, denn entgegen der Behauptung in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage muß gesagt werden: Wir sind in einer wirtschaftlichen Krise! Diese Krise wurde vom Herrn Finanzminister bei der Vorlage seines Budgets als eine sehr kurz-

fristige bezeichnet. Er hat damals in dem allgemeinen Optimismus, der in der gesamten westlichen Welt üblich ist, die Rückkehr der Konjunktur vom Weltmarkt her für Österreich im Jahre 1959 angekündigt und war insbesondere der Meinung, daß die amerikanische Rezession ihrem Ende entgegengehe. Davon ist nichts richtig.

Wir haben aber nicht nur diese akuten Schwierigkeiten, sondern wir haben auch die große Schwierigkeit, daß in den Fragen der europäischen Integration auf der einen Seite die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Realität geworden ist und auf der anderen Seite die Freihandelszone in der Luft liegt, wir haben in einer sehr schwierigen politischen Krisensituation in Gesamteuropa auch noch die große Gefahr, speziell für unser Land, von einer Wirtschaftsentwicklung abgehängt zu werden, was uns, wenn wir die Dinge nicht meistern, in eine sehr böse Situation führen wird.

Das wären zum Beispiel Probleme, die behandelt werden müßten, und das sind Probleme, glaube ich, denen man mit dem Preistreibereigesetz und mit ähnlichen Gesetzchen in Österreich bestimmt nicht beikommen wird. Vor allem sind diese Gesetze auch gar nicht imstande — weder ihrem Text noch ihrer Handhabung nach —, eine Preisentwicklung im günstigen Sinne für die breiten Massen tatsächlich herbeizuführen, sondern hier sind andere Maßnahmen notwendig, wie die Konkurrenzwirtschaft durch die Liberalisierung des Außenhandels und schließlich aber auch die aktive Teilnahme Österreichs an der europäischen wirtschaftlichen Vereinigung. Denn, meine Damen und Herren, haben etwa die Preissteigerungen aufgehört? Die Paritätische Kommission ist zwar mit Hilfe des Preistreibereigesetzes heute eine halbstaatliche Institution, aber auf der anderen Seite hören wir, sehen wir und erleben wir, daß gewisse Preiskorrekturen insbesondere auf jenen Sektoren, wo man die Preise in den letzten Jahren politisch gestaltet hat, durch dieselbe Paritätische Kommission vorgenommen und gestattet werden. Wir wollen nicht hoffen, daß jemand auf den Gedanken kommt — das hieße dann wirklich das ganze Gesetz und System ad absurdum zu führen —, dieselbe Paritätische Kommission, weil sie Preiserhöhungen wie etwa auf dem Eisensektor — hier liegen sie in der Luft — genehmigt, mit dem Preistreibereigesetz dann vor den Kadi zu bringen. Vielleicht wäre das auch eine Methode, aber wir halten diese Methode für unrichtig und sind der Auffassung: Geben wir überall dort, wo es heute in dem Zustand unserer Wirtschaft denkbar und möglich ist, eine möglichst große

Freiheit für den Ablauf der Wirtschaft in sich selber und gehen wir außerdem an die wirklich großen Probleme heran, nicht unter dem Blickwinkel auf staatliche Eingriffe und Polizeimaßnahmen, sondern mit dem Erkennen, daß man wirtschaftliche Probleme letzten Endes auch nur mit ökonomischen Mitteln bekämpfen beziehungsweise bewältigen kann! *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Die Neuauflage des Preistreibereigesetzes, die heute zur Behandlung steht, ist kein Ruhmesblatt für die gesetzgeberische Tätigkeit der Regierungskoalition. *(Abg. Dr. Hofeneder: Das hat er das letzte Mal gesagt!)* Als in der vorweihnachtlichen Sturzflut von Gesetzen ein halbes Dutzend Wirtschaftsgesetze unter den Hut gebracht wurde, ist das Preistreibereigesetz in der Eile offenbar vergessen worden. Kein Wunder! Dinge, die selten oder überhaupt nicht gebraucht werden, verfallen sehr rasch der Vergessenheit. So ist also das Preistreibereigesetz abgelaufen und muß jetzt nach zwei-monatiger Ruhepause wieder behandelt und neu in Kraft gesetzt werden.

Vom 31. Dezember vorigen Jahres bis zu dem Tag, an dem dieses Gesetz im Bundesgesetzblatt verlautbart werden wird, bestand und besteht demnach keine gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung der Preistreiberei. Die Preistreiber und auch die Preisbehörde im Innenministerium haben sozusagen Faschingsferien gehabt. Auf Kosten der Verbraucher hat die Regierungskoalition den Preistreibern zwei Monate hindurch Straflosigkeit gewährt und damit bewiesen, wie wenig sie selbst es mit diesem Gesetz ernst nimmt. *(Abg. Seisinger: Und was ist schon geschehen?)*

Meine Fraktion hat jedesmal bei Behandlung dieses Gesetzes betont, daß sie ein Gesetz zum Schutz der Konsumenten gegen Preistreiberei für notwendig hält. Das gilt heute, in einer Zeit, wo alle Waren im Überfluß vorhanden sind, ebenso wie in den Zeiten der Warenknappheit, und zwar deshalb, weil bei uns keineswegs das Spiel von Angebot und Nachfrage die Preise bestimmt, sondern diese vielmehr für die meisten Artikel, und zwar vor allem für die Massenverbrauchsartikel, von großen Konzernen und Kartellverbänden diktiert werden, die nur von ihren Profitinteressen ausgehen und gierig nach immer größeren Profiten streben.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß es so gut wie keinen Zweig der österreichischen Wirtschaft gibt, wo Angebot und

Nachfrage einen größeren Einfluß auf die Preisbildung hätten. In Österreich sind vor allem die Kartelle preisbestimmend, und zwar von der Kohle, dem Zement, dem Eisen und den Ziegeln bis zur Seife, zum Bier, Mehl und Zucker. Infolgedessen ist der Preistreiber nur in den seltensten Fällen der Verkäufer, der Händler, der den Verbrauchern gegenübersteht, sondern es sind die Kartellherren, die die Preise festsetzen und in die Höhe treiben.

Ein wirksames Gesetz gegen die Preistreiberei müßte auch eine Handhabe bieten, die den Konsumenten gegen die künstliche Hochhaltung von Preisen durch die Kartelle schützt.

Das Preistreibereigesetz bekämpft aber im günstigsten Fall — wenn es überhaupt angewendet wird — nichtbewilligte Preiserhöhungen, sorgt aber in keinem Fall dafür, daß überhöhte Preise gesenkt werden.

Wir Kommunisten haben immer wieder bei der Behandlung des Kartellgesetzes (*Abg. Sebinger: Sie haben einen Kartell-Komplex!*) auf die Mängel seiner Bestimmungen hingewiesen, besonders darauf, daß der Verbraucher gegen Kartellvereinbarungen zur künstlichen Hochhaltung der Preise in keiner Weise geschützt ist. Daran ändert auch die Wiedereinführung des Preistreibereigesetzes nichts. Wir haben kürzlich dafür ein schlagendes Beispiel erhalten, das sich allerdings nicht auf preisgebundene Waren bezieht, sondern auf Photoartikel. Ich möchte dieses Beispiel deswegen anführen, weil ich es für typisch halte. Zehntausende Menschen in Österreich befassen sich in ihrer Freizeit mit Photographieren. Ein großer Teil von ihnen gehört Photovereinen an, so zum Beispiel viele Arbeiter und Angestellte der Photosektion des Touristenvereins „Die Naturfreunde“. Diese Vereine haben bisher beim Bezug von Photomaterial einen Mengenrabatt gehabt, der insbesondere bei Photopapier sehr beträchtlich war. Nun haben einige Großfirmen den Photohändlern verboten, einen solchen Rabatt zu gewähren. Dieses Verbot ist, nur so nebenbei gesagt, ungesetzlich und vor allem sittenwidrig. Aber die Verteidiger der Freiheit des Handels haben den Mund gehalten und haben stillschweigend zugeschaut, wie ein paar Großunternehmer in einer Sache diktieren, die sie faktisch überhaupt nichts angeht.

Nehmen wir einen anderen Artikel, der so gut wie in jedem Haushalt verwendet wird, den Kaffee. Der Weltmarktpreis für Kaffee ist vom Dezember 1957 bis zum Dezember 1958 um 7,50 S pro Kilogramm gesunken. In Österreich aber wird seitens der Kaffee-

importeure behauptet, daß die Preise im Durchschnitt um 4 S pro Kilogramm gesenkt worden sind. Die Differenz von 3,50 S bei jedem Kilogramm Kaffee muß also irgendwo steckengeblieben sein, aller Wahrscheinlichkeit nach in den Taschen der zwei oder drei Firmen, die fast ein Monopol auf den Kaffeeimport nach Österreich haben.

Aber auch bei anderen Artikeln ist der Weltmarktpreis gesunken, so zum Beispiel bei Kohle und Heizöl. In Österreich aber, wo so viel vom freien Wettbewerb gesprochen wird, sind diese Preise sogar gestiegen.

Man könnte die Liste dieser Beispiele beliebig verlängern. Es ist bekannt, daß ein Massenbedarfsartikel, das Nahrungsmittel der armen Leute, die Erdäpfel, in diesem Jahre wesentlich teurer sind als im vorigen Jahr. Nach den Angaben des Wiener Marktamtes war der Preis für Juliperle im Jänner und Februar des vergangenen Jahres 1,40 bis 1,60 S pro Kilogramm. Jetzt ist diese Sorte auf den Märkten kaum unter 2 S und häufig sogar nur um 2,40 bis 2,50 S pro Kilogramm erhältlich. Dabei sind — wieder nach Angaben des Wiener Marktamtes — die Anlieferungen im heurigen Jahr sogar größer als im Vorjahr, und zwar um mindestens 100.000 Kilogramm. Niemand wird uns einreden wollen, daß bei den Erdäpfeln das erhöhte Angebot den erhöhten Preis verursacht hat, denn nach dem Gesetz der freien Marktwirtschaft müßte ja gerade das Umgekehrte der Fall sein, nämlich statt teurer müßten die Erdäpfel pro Kilogramm billiger sein.

Um die Reihe dieser Beispiele abzuschließen, möchte ich nur noch auf die Waschmittel verweisen. Es handelt sich hier um die Erzeugnisse von zwei oder drei Riesenkonzernen, die schon immer weit über ihrem tatsächlichen Wert verkauft werden. Die Preisentwicklung ist hier auch nicht so einfach zu überblicken, weil mit der Größe und dem Füllgewicht der Pakete sehr leicht manipuliert werden kann. Aber jede Hausfrau kann es bestätigen, daß Waschmittel nicht billiger, sondern ununterbrochen teurer werden. Dabei wird immer gesagt, es ginge ja nur um zwei oder drei Groschen. Aber im Haushalt einer Familie bilden die Groschen dann Schillinge und in den Taschen der Großunternehmer sehr bald Millionen.

Wir haben es in der letzten Zeit zweimal erlebt, daß die Preisbehörde des Innenministeriums, die berufen wäre, die Preise zu regulieren, die Verantwortung für Preis erhöhungen auf sich genommen hat. Das war der Fall bei der Erhöhung der Kohlenpreise, wo die Preiskommission im Innenministerium die amtliche Regelung der Handelsspanne

aufgehoben hat, und das war auch so bei der Erhöhung des Zuckerpreises. Damals erklärte die Preisbehörde, deren oberster Chef der Innenminister ist, daß eine behördliche Überprüfung den Standpunkt der Industrie, die Preiserhöhungen forderte, rechtfertige, infolgedessen wurde dann auch die Bewilligung zur Preiserhöhung erteilt.

So schauen die Überprüfungen der Preisbehörden überhaupt aus. Sie bringen den Kartellherren das größte Verständnis entgegen, so zum Beispiel auch bei den Brauereien. Die Bilanzen der größten österreichischen Brauereien — der Schwechater, der Gösser, der Reininghaus und der Österreichischen Brau-AG. — ergaben in den letzten drei Jahren Dividenden in der Höhe von 20 bis 25 Millionen Schilling. In Wirklichkeit waren die Profite noch wesentlich höher, was nicht zuletzt auch der amtlich zugelassenen Bierpreiserhöhung des Jahres 1957 zu verdanken ist.

Die Arbeitszeitverkürzung wird nach der Ankündigung des Präsidenten des Industriellenverbandes Lauda ohne jeden Grund und ohne jede Rechtfertigung zu weiteren Preiserhöhungen führen. Preiserhöhungen bis zu 3 Prozent sollen unter dem nichtigen Vorwand der Arbeitszeitverkürzung sogar ohne Befragung der Paritätischen Kommission vorgenommen werden können. Übrigens hält sich — in diesem Zusammenhang sei es gesagt — sehr hartnäckig das Gerücht, daß in absehbarer, ja sogar in kurzer Zeit auch mit einer empfindlichen Erhöhung des Milchpreises zu rechnen ist.

Die Frage, ob man ein Preistreibereigesetz braucht, ist angesichts dieser Entwicklung eindeutig zu bejahen, und dies umsomehr, als selbst in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage gesagt wird, daß auch jetzt noch wegen der günstigen Konjunkturlage ein starker Anreiz besteht, die Preise auf einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Höhe zu halten oder sie ungerechtfertigterweise zu erhöhen. Der Ausschuß hat zwar diese Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen abzuschwächen versucht, vor allem hat er festgestellt, daß mit dieser Feststellung keine allgemeine Pauschalverdächtigung gegenüber einer Gruppe von Wirtschaftstreibenden ausgesprochen werden soll, aber wir glauben den Erläuternden Bemerkungen mehr, weil wir annehmen, daß gerade im Kreise der Verfasser dieses Gesetzes eine bessere Übersicht darüber besteht, wer die Preise in die Höhe treibt und wo die Preistreiber zu suchen sind.

Wir Kommunisten werden für dieses Gesetz stimmen, wir sind aber für seine Anwendung und nicht für seine Archivierung. Fürs Archiv

brauchen wir kein Gesetz. Wir sind der Auffassung, daß eine Preisbehörde nicht dazu da ist, um gelegentlich einen Greißler oder Marktfahrer zu strafen, sondern um das Übel an der Wurzel zu fassen und die großen Konzerne, die die Hauptverteuerer der Lebenshaltung sind, zu packen. Während mit Hilfe der Paritätischen Kommission jede Lohnforderung abgewürgt wird, wird den Preisforderungen der Unternehmer größtes Verständnis entgegengebracht. Aber Gesetze sind nicht für Archivzwecke da, wie ich schon sagte, sondern müssen auf jeden Fall auch zur Anwendung gelangen.

Das Preistreibereigesetz soll dem Verbraucher einen Schutz bieten. Die Verbraucher brauchen einen solchen Schutz. Aber was fehlt, das ist der Wille des Innenministeriums als oberster Preisbehörde und seiner Organe, die Konsumenten auch tatsächlich und wirksam gegen Preistreiber zu schützen. Wenn wir also für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, so verbinden wir dies mit der ausdrücklichen Forderung, daß dieses Gesetz auch angewendet werden möge gegen die Preiswucherer und gegen die großen Haifische der Wirtschaft, die es verstehen, unter immer neuen Vorwänden den Massen der Verbraucher, den arbeitenden Menschen das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Hofeneder**: Hohes Haus! Ich darf zu dem Gesetzentwurf mit ebender selben Überzeugung pro sprechen, wie der Kollege Kandutsch kontra gesprochen hat. Man kann dieses Gesetz, wenn man offen und ehrlich ist, als „Koalitions-Notopfer“ bezeichnen oder, da Notopfer Erscheinungen aus überwundenen Kriegszeiten sind, vielleicht als „Koalitions-Präzipuum“, dem wir zustimmen müssen (*Abg. E. Fischer: Was kriegt ihr dafür?*), weil die sozialistische Fraktion offenbar in dieser Form der Wirtschaftsregelung noch eine zweckmäßige und moderne Form der Wirtschaftspolitik sieht. (*Abg. E. Fischer: Ihr stimmt doch nicht gratis zu!*) Im allgemeinen kann ich Ihnen viel Zeit damit ersparen, daß ich mich den Ausführungen des Kollegen Kandutsch voll und ganz anschließe. Es ist dies ein Gebot der Ehrlichkeit. Ich darf aber darüber hinaus Ihnen einige bemerkenswerte Details vor Augen führen.

Eine Zeitung hat dieses Gesetz als das vergessene Lieblingskind bezeichnet. Wir haben bereits vom Kollegen Kandutsch gehört — und ich pflichte ihm bei —, daß wir keinesfalls annehmen, der Österreichische Gewerkschaftsbund mit seinen fast 1 ½ Millionen Mitgliedern

habe nach den Erfahrungen während der halbjährigen Geltungsdauer der Novelle noch die Notwendigkeit verspürt, eine Verlängerung zu beanspruchen. Hätte er diese Notwendigkeit erkannt, wäre der Draht von der Hohenstaufengasse zum Ressortministerium, das aber in diesem Fall so unschuldig in diese Auseinandersetzung hineingekommen wäre wie der Pontius ins Credo, sehr kurz gewesen.

Der Gewerkschaftsbund scheint es also nicht gewesen zu sein, wobei ich nochmals wie mein Kollege Reich betone, daß wir die Paritätische Kommission — und das ist der Unterschied zu Ihrer Auffassung, Herr Kollege Kandutsch — durchaus bejahen. Wir sind nur — damals und heute — von der Notwendigkeit, die Paritätische Kommission zu legalisieren, nicht überzeugt. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kandutsch.*) Ich erinnere daran, Herr Kollege Dr. Kandutsch, daß Sie damals — lesen Sie das Protokoll nach! — „schwerwiegende Befürchtungen“ gehegt haben, „wenn man einmal diesen Schritt tun würde“. Wir haben diese Befürchtungen nicht geteilt; denn in Österreich ist es nicht so kritisch mit den Auswirkungen einer bloßen Nebenbei-Legalisierung einer bereits vorhandenen Kommission. Sie haben also mit ihren Befürchtungen nicht recht gehabt, und eben deswegen, weil das offenbar auch der Gewerkschaftsbund eingesehen hat, daß er ja gar nicht diese Legalisierung braucht, konnte er füglich darauf verzichten, und er hat es auch getan, weil andernfalls das Justizministerium die Verlängerung beantragt hätte. Wer offenbar nicht dafür war und nicht für die Verwaltungsvereinfachung war — denn was wir hier konstruieren, ist ja geradezu ein klassischer Fall vom Gegenteil einer Verwaltungsvereinfachung —, das kann nur das Innenministerium gewesen sein. Wer da in Gegnerschaft zu der von allen Seiten verlangten Verwaltungsreform tritt, das kann offenbar nur der Ressortchef sein, der die Verwaltungsvereinfachung seines Parteiobmannes als totgeborenes Kind bezeichnete, dieses totgeborene Kind dann als sein vergessenes Lieblingskind wieder entdeckte, als das Gesetz abgelaufen war, getreu dem Prinzip: „Kein Weiser jammert um Verlust, er sucht mit frohem Mut ihn zu ersetzen!“ (*Abg. Lackner: Doch ein Zitat!*)

So und nicht anders kann nach der ganzen Lage der Dinge im Jahre 1959 ein abgelaufenes Gesetz, ein abgelaufenes überflüssiges Gesetz, ein Gesetz überdies mit einer Verfassungsbestimmung, wieder in Kraft gesetzt worden sein.

Wir haben bereits vom Herrn Justizminister im Ausschuß gehört — und auch der Herr Kollege Kandutsch hat es wiederholt —, daß wir in den letzten beiden Jahren vier Anzeigen

nach dem Preistreibereigesetz erlebt haben. In keinem einzigen Fall ist es offenbar zu einer Hauptverhandlung, geschweige denn zu einer urteilsmäßigen Erledigung gekommen. Wegen vier Anzeigemöglichkeiten will man also in Zukunft dieses Gesetz aufrechterhalten, beziehungsweise halten es die Sozialisten für zweckmäßig.

Und dann — und das hat unseren entschiedenen Widerspruch herausgefordert — schreibt irgendein wirtschaftsfremder Bürokratstereotyp wie 1956 und 1957 folgenden Satz, den man direkt auf der Zunge zergehen lassen muß: „Gerade auf dem Gebiete des Preissektors aber war im Hinblick auf die noch vorhandenen Anreize zu Preismanipulationen ein völliger Verzicht auf staatliche Lenkung und Überwachung noch nicht möglich ...“. Das steht in der Regierungsvorlage vom 4. Dezember 1956, und eben dasselbe sehen wir zu unserem großen Erstaunen fast wortwörtlich am heutigen Tag wieder als Begründung dieser Regierungsvorlage.

Daß heute noch ein so besonderer Anlaß zu Preissteigerungen angesichts der angeblich so günstigen Konjunkturlage gegeben sei, steht auch im Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Czettel vom 21. Mai 1958, der sagte: „Vergessen wir nicht, daß der Höhepunkt der Konjunktur im eigenen Lande in den letzten Jahren überschritten worden ist und daß wir vor großen Problemen stehen, die auch europäische Probleme sind.“ Ich frage gemeinsam mit dem Kollegen Kandutsch, wo hier diese preisaufreibenden Momente zu finden sind, die die Verlängerung dieses offenbar überflüssigen Gesetzes, ja die Wiederinkraftsetzung nach einer eineinhalbmonatigen Legisvakanz erfordern. (*Abg. E. Fischer: Warum stimmen Sie eigentlich dafür? — Weitere Zwischenrufe.*) Das werde ich Ihnen sofort erklären, wenn Sie sich in der Zwischenzeit damit beschäftigen würden, Ihrem Kollegen Honner den Unterschied zwischen Preisregelungs- und Preistreibereigesetz zu erklären. Er hat sich nämlich sehr bemüht, die Handhabung des Preisregelungsgesetzes, wobei das Innenministerium die Kohlenpreiserhöhung rektifiziert hat, hier bei dem Preistreibereigesetz als mangelndes Eingreifen der Behörden zu klassifizieren. (*Abg. E. Fischer: Sie haben nur halb zugehört!*) Nein, nein! Ich habe es mir sogar mitgeschrieben. (*Abg. Mitterer: Er hat es nur halb verstanden!*) Wenn Sie ihm das inzwischen erklären würden, könnten Sie die Zeit bis zu meiner Antwort leichter überbrücken. (*Weitere Zwischenrufe des Abg. E. Fischer.*)

Die Aufforderung des Kollegen Honner, daß das Gesetz endlich eingehalten werden möge, ist an den Herrn Justizminister zu richten,



an den gleichen Herrn Justizminister, der Zeitungsmeldungen zufolge gesagt haben soll, daß das Gesetz für die Justiz und die Rechtsprechung uninteressant sei. Er, der Herr Justizminister, hätte deshalb keinen Anlaß zu einer Verlängerung gesehen. (*Zwischenrufe.*) Die vier Anzeigen, die im Jahre 1958 bei der Polizei eingelangt sind, sind offenbar nicht bis zu einer Anklageerhebung gediehen.

Und jetzt werde ich Ihnen schlicht und einfach sagen, warum wir für das Gesetz sind und sein müssen. Das ist der zugegebene Nachteil der Koalition, ein Nachteil, der dann entsteht, wenn sich gerade in wirtschaftlichen Dingen so diametral anders Denkende gegenüberstehen. (*Zwischenrufes des Abg. E. Fischer.*) Ich glaube allerdings, Herr Kollege Fischer, daß dieser Nachteil in Kauf genommen werden kann, wenn man die Entwicklung der letzten 14 Jahre in Österreich überblickt. Das enthebt uns aber sicherlich nicht der Verpflichtung, hier offen und ehrlich zu sagen, daß wir hier ein Koalitionsnotopfer gebracht haben, daß diese Wiederinkraftsetzung auf ausdrücklichen Wunsch der Sozialistischen Partei gegeben worden ist. (*Abg. E. Fischer: Was kriegt ihr dafür? — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Was wir dafür bekommen, Herr Kollege Fischer, das kann ich nur hoffen: es ist eine neuerliche Vorleistung, getroffene Vereinbarungen einzuhalten. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Zeillinger: Schwacher Applaus! — Abg. Lackner: Die anderen sind nicht wach geworden! — Ruf bei der FPÖ: Das ist politische Preistreiberei!*) Ich kann mir vorstellen, daß die sozialistische Fraktion, die unsere Loyalität gesehen hat (*Abg. Weikhart: Im Koalitionsausschuß ist es ja beschlossen worden!*), die festgestellt hat, daß wir auch vergessene Gesetze, die ihr besonders am Herzen liegen, in Gottes Namen wieder in Kraft setzen, nicht, weil sie unbestritten sinn- und zwecklos sind, sondern weil sie harmlos, obwohl reaktionär sind, das weiß. Wir wollen ganz gerne der Öffentlichkeit zeigen (*lebhaftes Zwischenrufe*), wer mit welchen Mitteln im Jahre 1959 Wirtschaftspolitik auf seine Art betreiben will. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Warum wir aber zugestimmt haben, liegt vor allem auch darin, daß Koalitionsvereinbarungen gehalten werden sollen, auch wenn sie im konkreten Fall der betreffenden Partei nicht passen. Ich kann mir vorstellen, daß diese Zustimmung und diese Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung, auch wenn sie uns nicht paßt, ein Anlaß sein könnte, daran zu erinnern, daß die Koalitionsvereinbarungen, katexochen vor dem Parlament abgegeben, sowie die Regierungserklärung in

allen Punkten von beiden Parteien, und was die Volksaktien zum Beispiel betrifft, auch von der Sozialistischen Partei, eingehalten werden. (*Abg. E. Fischer: Jetzt kommt der Preis: die Volksaktie! — Lebhaftes Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Genau! (*Abg. E. Fischer: Wieviel Volksaktien für jede Anzeige nach dem Preistreibereigesetz? — Abg. Dengler: Der Fischer hat ja keine gezeichnet! — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Um aber abschließend auch noch ernst zu werden (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei den Sozialisten und Kommunisten*), würde ich meinen ... (*Ruf: Das war jetzt ein Witz!*) Das wäre durchaus ein Witz. Wenn man zu einem solchen Witz sprechen soll, so wäre es unangebracht, wenn man hier mit tierischem Ernst dieser Wiederinkraftsetzung zustimmt. Aber auch Ernst gehört zur Behandlung eines heiteren Kapitels, und heiter ist die Wiederinkraftsetzung, die niemand jetzt verantworten will und die niemand braucht, sicherlich. Ernst ist nämlich der Hinweis darauf, daß durch Kleinlichkeiten die Zusammenarbeit, die sich gegenüber der Zeit vor 1938 entscheidend gebessert hat, wirklich nicht gefördert werden kann, daß aber immerhin die Rücksichtnahme auch auf antiquierte Vorstellungen der SPÖ immer noch besser ist, weil sie nicht schadet, als Auseinandersetzungen, die vor 1938 unser Land an den Rand des Abgrundes gebracht haben. Vor 1938 war es, wie ein kluger Freund Österreichs, ein Engländer, in seinem letzten Buch „Die österreichische Odyssee“ schreibt, so, daß die Demokraten keine Patrioten und die Patrioten keine Demokraten waren.

Wir lassen also der SPÖ die Freude mit dem Preistreibereigesetz. (*Abg. Dengler: Jetzt wird es aber Zeit, daß du aufhörst! — Heiterkeit und Zustimmung bei der SPÖ.*) Wir wissen, daß es harmlos ist und daß es niemanden stört, und daher — und nur daher! — lassen wir ihr die Freude und stimmen der Wiederinkraftsetzung zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich im Hinblick auf die Bestimmung des § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. (*Abg. Lackner: Hofeneder bringt ein „Notopfer“!*)



— *Abg. Dr. Migsch: Der Patriot ist Demokrat geworden!*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich bitte um Ruhe bei der Abstimmung!

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Widerspruch wird keiner erhoben. Wir stimmen daher neuerlich ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Abg. E. Fischer: Hofeneder — mit „freudigem Ja“! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Hofeneder: Das haben Sie vielleicht 1938 getan — ich jedenfalls nicht!*) Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf auch in der dritten Lesung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen ist. Es waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Es haben mehr als zwei Drittel dafür gestimmt.

**6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (609 der Beilagen): Bundesgesetz über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes (612 der Beilagen)**

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zum Punkt 6 der Tagesordnung: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Mit dieser Vorlage wird der Höchstbetrag, nach welchem Silbermünzen ausgegeben werden dürfen, je Einwohner von 150 auf 200 S hinaufgesetzt. Bezüglich weiterer Details darf ich an die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und den bewußt andere Hinweise enthaltenden Ausschußbericht erinnern. Hier soll noch als weitere Ergänzung eine Darstellung der bereits in Umlauf befindlichen Münzen und des Prägeprogrammes des Hauptmünzamt gegeben werden.

In den Jahren 1957 bis 1959 wurden und werden 50 Millionen Stück 10 S-Silbermünzen mit einem Wert von 500 Millionen Schilling geprägt. Im Jahre 1955 wurden 1,5 Millionen Stück 25 S-Silbermünzen anlässlich der Wiedereröffnung der Bundestheater im Gesamtwert von 37,5 Millionen Schilling, im Jahre 1956 anlässlich des 200. Geburtstag Wolfgang Amadeus Mozarts 5 Millionen Stück 25 S-Silbermünzen mit einem Gesamtwert von 125 Millionen Schilling, im Jahre 1957 anlässlich der 800 Jahr-Feier Mariazell 5 Millionen Stück 25 S-Silbermünzen mit einem Gesamt-

wert von 125 Millionen Schilling, im Jahre 1958 5 Millionen Stück 25 S-Silbermünzen Carl Auer-Welsbach mit einem Gesamtwert von 125 Millionen Schilling ausgegeben.

Im Jahre 1959 wird noch die 25 S-Silbermünze mit dem Bild des Erzherzogs Johann geprägt. Es werden 3 Millionen Stück im Werte von 75 Millionen Schilling in Umlauf gesetzt.

Im Jahre 1959 soll bekanntlich auch noch eine 50 S-Silbermünze als Andreas Hofer-Gedenkmünze geprägt werden. Gedacht ist an einen Umlauf von 3 Millionen Stück im Gesamtwert von 150 Millionen Schilling.

Mit Ende dieses Jahres werden also 72,5 Millionen Stück Silbermünzen in Umlauf sein, die einen Wert von 1.137.500.000 S haben.

Durch die Erhöhung des Kopfquotenschlüssels könnten bis zu einem Betrag von 1.400.000.000 S Silbermünzen ausgeprägt werden. Es bleiben also, ohne den Kopfquotenschlüssel erhöhen zu müssen, noch 262,5 Millionen für eventuelle weitere Ausprägungen frei.

Die neue 50 S-Andreas Hofer-Münze wird einen Silbergehalt von 90 Prozent erhalten, die 25 S-Münzen haben einen solchen von 80 Prozent und die 10 S-Münzen von 64 Prozent.

Als Vergleich sei angeführt, daß vor 1938 alle Silbermünzen einschließlich der damaligen 5 S-Münze nur einen Silbergehalt von 64 Prozent hatten.

In der Übergangszeit sind leider Verwechslungen möglich, wie etwa der 10 S-Münze mit der 1 S-Münze. Soweit es die Kapazität des Hauptmünzamt erlaubt, ist eine Umstellung im Gange, die vermutlich Anfang 1961 beendet sein wird. Es werden dann kleinere 5 S-Münzen im Umlauf sein, weiters neue kleinere 1 S-Münzen aus Aluminiumbronzelegierung mit gelblicher Farbe sowie neue kleinere 50 Groschen-Stücke, gleichfalls aus Aluminiumbronzelegierung. Die alten 10 Groschen-Stücke aus Zinklegierung werden eingezogen, sodaß nur die 10 Groschen-Münzen aus Aluminium in Verkehr sein werden.

Am Rande sei noch vermerkt, daß natürlich bei der Prägung einer neuen 1 S-Münze auf der Rückseite das vielfach beanstandete Bild des Sämannes nicht mehr aufscheinen wird.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, dieser Vorlage zuzustimmen, und für den Fall, daß über diesen Punkt eine Aussprache stattfindet, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir können deshalb sofort zur Abstimmung kommen.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (607 der Beilagen): Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz (614 der Beilagen)**

Präsident **Böhm**: Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Zusatzabkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Strasser. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Strasser**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es handelt sich entgegen den Mitteilungen, die Sie heute in der Presse lesen konnten, und den Radionachrichten bei der vorliegenden Regierungsvorlage nicht um die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, denn das ist bereits im Jahre 1957 geschehen. Es handelt sich um ein Zusatzabkommen zu dem Übereinkommen, das damals abgeschlossen wurde, ein Zusatzabkommen, das die Verhältnisse zwischen der Schweiz und Österreich im gleichen Sinne regelt wie zwischen Österreich und jenen Mitgliedsstaaten des Europarates, die seinerzeit ein multilaterales Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates beschlossen haben.

Es handelt sich also darum, daß ab nun auch im Grenzverkehr mit der Schweiz Reisepässe, die seit weniger als fünf Jahren abgelaufen sind, als gültiges Ausweisdokument für den Grenzübertritt anerkannt werden.

Das Datum des Inkrafttretens dieses Zusatzabkommens wird in einem weiteren Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem schweizerischen Botschafter in Wien festgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer dieses Zusatzabkommens ist die gleiche wie die des Abkommens vom 1. Juni 1957.

Die beabsichtigte Regelung hat gegenüber den Bestimmungen des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57/1951, gesetzesändernden Charakter. Das vorliegende Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat möge dem Zusatz-

abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte gemeinsam durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Das ist nicht erforderlich, weil kein Redner zum Wort gemeldet ist.

Wir kommen daher zur Abstimmung. (*Rufe: Lautsprecher! Auf den Knopf drücken!*) Hört man denn so schlecht im Haus, daß man ohne Lautsprecher überhaupt nicht verstehen kann?

*Bei der Abstimmung wird dem Abkommen die Genehmigung erteilt.*

**8. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates**

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder. Diese sowie sechs Ersatzmitglieder sind vom Nationalrat und vom Bundesrat zu wählen. Für dieses Mal werden vom Nationalrat hievon fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder gewählt.

Ihr Mandat erlischt — wenn im Laufe des Jahres Neuwahlen stattfinden sollten — mit Zusammentritt des neuen Nationalrates.

Es liegen mir nun bezüglich der Wahl der vom Nationalrat zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder folgende Vorschläge vor: als Mitglieder die Abgeordneten Czernetz, Dr. Kranzlmayr, Mark, Strasser und Dr. Tončić; als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Olah, Marianne Pollak, Stendebach, Stürgkh und Dr. Dipl.-Ing. Weiß.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind — wie ich annehme — einstimmig gewählt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten**